

ABTEILUNG:

V

AUFGABENBEREICHE:

KRIMINALPOLITIK
BFA KRIMINALPOLIZEI
ALLGEMEINES RECHT
POLIZEIRECHT
UMWELTKRIMINALITÄT
ÖFFENTLICHES DIENSTRECHT
SATZUNGSFRAGEN

A. KRIMINALPOLITIK UND POLIZEIRECHT

I. ALLGEMEINES

1.1 Sechstes Strafrechtsreformgesetz (§ 340 Abs. 3 StGB)

Durch den Landesbezirk Baden-Württemberg wurde darauf aufmerksam gemacht, dass durch das 6. Strafrechtsreformgesetz der § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) in Abs. 3 derart geändert wurde, dass auch die fahrlässige Körperverletzung unter den Tatbestand des § 340 StGB fällt. An einem Beispiel verdeutlicht heißt dies, dass bei einem Unfall mit dem Dienstfahrzeug während der Dienstaussübung der fahrende Kollege bzw. die fahrende Kollegin bei einem eintretenden Personenschaden nicht nur wegen fahrlässiger Körperverletzung (Strafandrohung: bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) belangt werden kann, sondern wegen einer Körperverletzung im Amt (Strafandrohung von drei bis zu fünf Jahren; in minder schweren Fällen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Nachforschungen haben ergeben, dass während des Gesetzgebungsverfahrens zunächst beabsichtigt war, den § 340 StGB komplett zu streichen. Von daher hat die GdP bei ihrer Stellungnahme vom 18.02.1997 auch keinerlei Äußerungen zu diesem Komplex abgegeben. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich zunächst der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 1997 dagegen ausgesprochen, den § 340 StGB zu streichen. Es wurde empfohlen, die „bislang bewährte Vorschrift“ beizubehalten und „nur im Hinblick auf die Neuregelung der Körperverletzungsdelikte“ anzupassen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung, die in der Drucksache 13/8587 enthalten ist, diesen Hinweis, dem sich auch der Bundestag zwischenzeitlich angeschlossen hatte, aufgegriffen und die Empfehlung ausgesprochen, § 340 Abs. 2 wie folgt zu fassen: „§ 223 Abs. 2 und 3 und die §§ 224 bis 228 gelten entsprechend.“

In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Drucksache 13/8991) vom 12.11.1997 taucht dann plötzlich als Formulierungsvorschlag für den § 340 folgende Ergänzung auf: Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Der Versuch ist strafbar.“ Folgender Abs. 3 wird angefügt: „Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“

Diese Formulierung geht zurück auf eine Formulierungshilfe aus dem Bundesjustizministerium vom 13.10.1997. Als Konsequenz empfahl es sich, möglichst schnell eine Initiative über die im Bundestag vertretenen Fraktionen zu starten, um die fatale Gesetzesänderung rückgängig zu machen. Die Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien, die Bundesjustizministerin, der Vorsitzende der AG Rechtspolitik der SPD sowie Norbert Geis (CDU) wurden mit gleich lautendem Schreiben auf die durch das 6. Strafrechtsreformgesetz hervorgerufene Gesetzesänderung in § 340 Abs. 2 StGB und die daraus resultierenden Folgen für Polizistinnen und Polizisten aufmerksam gemacht. Es wurde die Forderung erhoben, diese Änderung möglichst umgehend rückgängig zu machen.

1.2 Bekämpfung des Rechtsextremismus

Der Sprengstoffanschlag vom 27. Juli 2000 in Düsseldorf und die dabei teilweise lebensgefährlich verletzten Opfer haben in Deutschland die Diskussion über rechtsextremistische Gewalttäter wieder angeheizt – obwohl noch gar nicht feststeht, wer die Täter waren.

So wohlthuend es klingt, wenn aus nahezu allen gesellschaftlichen Kreisen ein unterschiedenes Vorgehen gegen den Rechtsextremismus gefordert wird, so überraschend war der späte Zeitpunkt des Aufschreis. Wer die Verfassungsschutzberichte in den letzten Jahren aufmerksam gelesen hat, konnte feststellen, dass nach einem zwischenzeitlichen Rückgang rechtsextremer Gewalttaten in den Jahren 1995 und 1996 wieder ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen ist.

Es sind nicht nur Ausländer, die Ziel und Opfer rechtsextremer Gewalttaten werden. So wurden in Greifswald, Wismar und Ahlbeck im Zeitraum Ende Juni bis Ende Juli 2000 drei Obdachlose von Jugendlichen, die der rechtsextremen Szene zuzurechnen sind, zu Tode geschlagen und getreten.

Die vielen Initiativen der Bundesregierung und der IMK sind insgesamt als Schritte in die richtige Richtung zu begrüßen. Zu befürchten stand und steht in der Folgezeit, dass z. B. die Mittel, die jetzt in eine verstärkte Informations- und Bildungsarbeit gesteckt werden, nur ein Tropfen auf den heißen Stein sind. Eine kontinuierliche Ausweitung von Bildungsprogrammen ist erforderlich, die nicht in Abhängigkeit von tagespolitischen Aufmerksamkeiten aufgelegt bzw. eingestellt werden.

Einen besonders breiten Raum in der Öffentlichkeit nahm auch die Forderung nach einem Verbot der NPD ein. Aus polizeilicher Sicht dürfte ein NPD-Verbot sowohl Vorteile als auch Nachteile bringen. Die NPD ist in der Vergangenheit in der rechten Szene eine Art Sammelbecken vieler zunehmend gewaltbereiter Rechtsextremer geworden, die sich unter dem legalen Deckmantel der „National-Demokraten“ einfinden. Von Vorteil ist daran, dass sie dadurch bekannt und kontrollierbar werden. Es steht zu befürchten, dass dann, wenn die gemeinsame Klammer dieser Täter wegfällt, sie den Weg in den Untergrund suchen. Andererseits hat sich gezeigt, dass die NPD sich allein schon aufgrund der Überprüfungsankündigung eine selbst gewählte Zurückhaltung auferlegt hat. Leider hat sich zwischenzeitlich im Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eine enorme Verzögerung durch die V-Mann-Problematik ergeben.

Die GdP hat bereits auf dem Bundeskongress in Dresden 1994 beschlossen, alles zu unternehmen, um eine Ergänzung des Grundgesetzes zu erreichen. Der Schutz der demokratischen Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Presse- und Berichterstattungsfreiheit, der Versammlungs- sowie der Vereinigungsfreiheit – unter Einschluss der Parteienfreiheit – soll für solche Aktivitäten entzogen werden, die sich auf die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankengutes richten. Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden seinerzeit alle Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder angeschrieben, die GdP-Forderungen vorgetragen und erläutert. Diese stießen auch auf viel Sympathie, wurden aus formaljuristischen Gründen jedoch nicht unterstützt. Die politische Umsetzung der Beschlüsse wurde daraufhin im Juni 1997 vom Bundesvorstand ausgesetzt.

Der Bundesvorstand hat folgende Forderungen beschlossen:

1. Die staatliche Bekämpfung des Rechtsextremismus muss einen höheren Stellenwert erlangen. Dazu ist ein schnelles Umdenken in Politik, Justiz, Gesellschaft und auch in der Polizei erforderlich.

2. Rechtsextremisten müssen nach Überfällen oder Angriffen auf Ausländer oder sozial Schwache mit aller Konsequenz verfolgt werden. Dazu ist es erforderlich, innerhalb der Polizei die Kräfte und Mittel so umzustrukturieren, dass Rechtsextreme einer ständigen Verfolgung ausgesetzt werden können. Eine länderübergreifende Datei für rechte Gewalttäter ist einzurichten.

3. Die Polizei darf jedoch bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus, aber auch anderer aktueller Kriminalitätsentwicklungen nicht von Politik, Medien und Bevölkerung als Notbremse und alleiniger Reparaturbetrieb benutzt werden. Sie darf auch nicht immer häufiger und immer konzentrierter mit den Ergebnissen mangelnder Erziehung, verfehlter Sozialisation und defizitärer Kassen konfrontiert und zum größten Teil allein gelassen werden.

4. Die Schwerpunkte polizeilicher Arbeit dürfen nicht in immer kürzer werdenden Zeiträumen und immer häufiger, je nach politischer oder öffentlicher Meinung, verschoben werden. Die Politiker, die von der Polizei ständig fordern, gegen bestimmte Erscheinungsbilder gesellschaftlicher Verwerfungen besonders intensiv vorzugehen, dürfen nicht andererseits angesichts leerer öffentlicher Kassen immer drastischer Stellen im Bereich der Polizei streichen oder nicht besetzen.

5. Auch in der Bevölkerung ist ein Umdenken gefragt. Mehr Zivilcourage ist erforderlich. Dies bedeutet nicht, dass unbedingt aktiv eingegriffen oder die Arbeit der Polizei übernommen werden soll. Laufende Übergriffe anzuzeigen oder sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen sollte jedoch von jedem erwartet werden können.

6. Interventionsstellen zur Vermeidung rechtsextremer Gewalt auf kommunaler Ebene zur Bündelung staatlicher Hilfsangebote sind einzurichten.

7. Die von der Bundesregierung eingeleiteten Sofortmaßnahmen im Bereich der Rechtsextremismusbekämpfung sind insgesamt zu begrüßen. Zu fordern ist jedoch eine Kontinuität bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Rechtsextremismusbekämpfung darf nicht an aktuellen Ereignissen ausgerichtet werden, sondern muss ständige gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein.

8. Ein eindeutiges Bekenntnis, dass sich die deutsche Demokratie mit ihrer verfassungsrechtlichen Ausgrenzung neonazistischer Aktivitäten gerade wegen ihrer Geschichte bewusst von anderen freiheitlichen Demokratien unterscheiden will, ist abzugeben. Dazu sollte die Inanspruchnahme demokratischer Grundrechte für rechtsextremistische Aktivitäten, die sich darauf richten, nationalsozialistisches Gedankengut wiederzubeleben, ausgeschlossen werden. Es ist darauf hinzuwirken, das Grundgesetz dahin gehend zu ergänzen, nicht nur wie bisher gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtete Handlungen (Art. 26 Abs. 1 GG), sondern auch Bestrebungen zur Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts für verfassungswidrig zu erklären.

9. Die Forderung nach einem Radikalenerlass im öffentlichen Dienst zur Verhinderung, dass Rechtsextreme im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, ist abzulehnen. Niemand, der die Verfassung und die demokratische Rechtsordnung

missachtet, ist im öffentlichen Dienst sicher. Diese Selbstverständlichkeit bedarf keines besonderen Erlasses.

Die im Jahre 1997 ausgesetzte Initiative gegen die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankengutes wurde wieder aufgenommen. Dazu wurden alle Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder unter Hinweis auf die bereits erfolgte Initiative angeschrieben und um Unterstützung gebeten. Das Ergebnis war nahezu identisch mit den bis 1997 gemachten Erfahrungen. Lediglich die PDS-Bundestagsfraktion hat einen ähnlichen Gesetzentwurf eingebracht.

1.3 Deutsches Forum für Kriminalprävention

Auf Beschluss der Innenministerkonferenz ist im November 1998 mit der Vorbereitung der Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) begonnen worden. Die Stiftung hat am 01.01.2001 ihre Tätigkeit aufgenommen, Sitz der Stiftung ist Bonn. Das DFK bildet auf einem gesamtgesellschaftlichen Fundament eine integrierende Klammer, die die Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung zusammenführt. Dabei versteht sich das DFK nicht als Konkurrenz zu den bestehenden und erfolgreich arbeitenden Präventionsgremien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Die Struktur des DFK ist so gestaltet, dass alle Einrichtungen sowie alle Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Stiftung eine aktive Mitverantwortung für die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention übernehmen und ihre Belange in die Arbeit der Stiftung adäquat einbringen können. Um Sitz und Stimme zunächst im Stifterrat zu erhalten, war es erforderlich, zumindest 20.000,- Euro Stiftungseinlage zu erbringen, dies entspricht im Stifterrat einer Stimme.

Da die Gewerkschaft der Polizei seit langem die Gründung eines solchen Kriminalpräventionsforums gefordert hat und darüber hinaus auch die Forderung für die inhaltliche Arbeit und die Zielsetzung eines solchen Forums umgesetzt wurden, hat der GBV in seiner Sitzung am 15./16.11.2000 beschlossen, dass die GdP diesem Forum beitrifft. Der DGB, der als Spitzenorganisation im Kuratorium vertreten ist, hat den Bundesvorsitzenden, Konrad Freiberg, gebeten, die Vertretung im Kuratorium wahrzunehmen.

1.4 Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei in Ermittlungsverfahren

Auf Beschluss der gemeinsamen Konferenz von IMK und Justizministerkonferenz (JMK) im Februar 1999 haben der AK II und der Strafrechtsausschuss der JMK die Regelungen der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei in Ermittlungsverfahren überprüft und beiden Ministerkonferenzen entsprechende Vorschläge vorgelegt. Es wurde eine gemeinsame Projektgruppe eingesetzt, folgende Empfehlungen wurden von der Projektgruppe gegeben.

1. Vorschläge für die praktische Zusammenarbeit

- gemeinsame Dienstbesprechungen,
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen,
- fallbezogene Zusammenarbeit,
- frühzeitige gegenseitige Information,
- gemeinsame Modellprojekte wie:
 - Intensivierung der Gewinnabschöpfung,
 - stärkere Nutzung des beschleunigten Verfahrens,
 - Interventionen gegen häusliche Gewalt,
 - Bekämpfung des Ladendiebstahls,
 - Bekämpfung des Rechtsextremismus.

2. Rechtspolitische Empfehlungen

- Änderung des § 110 Abs. 1 StPO

Durchsicht von Papieren künftig auch – auf Weisung der StA – durch die Polizeibeamtinnen und -beamten, die nach § 152 Abs. 1 GVG „Hilfsbeamte“ der StA sind.

- Änderung des § 111 f) Abs. 3 Satz 1 StPO

Vollziehung des Arrests bei Pfändung in bewegliche Sachen auch durch die StA und deren „Hilfsbeamte“.

- Änderung des § 111 n) Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO

Beschlagnahme von nicht periodisch erscheinenden Druckwerken bei Gefahr im Verzug auch durch die „Hilfsbeamten“ der StA.

- Änderung des § 161 a) StPO

Erscheinens- und Aussagepflicht des Zeugen künftig auch vor der Polizei, der aber keine Entscheidungskompetenz über Zwangsmaßnahmen eingeräumt werden soll.

- Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ gem. § 152 Abs. 1 GVG durch den Begriff „Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft“.

Weitestgehend entsprachen die Vorschläge der gemeinsamen Projektgruppe von AK II und dem Strafrechtsausschuss den Forderungen der Gewerkschaft der Polizei. Vor allem die praxisbezogenen Vorschläge, aber auch die rechtspolitischen Empfehlungen konnten mitgetragen werden. Um eine möglichst effektive Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu gewährleisten, hat die Gewerkschaft der Polizei die Forderungen und positiven Empfehlungen der gemeinsamen Projektgruppe des AK II der Innenministerkonferenz und des Rechtsausschusses der Justizministerkonferenz unterstützt. Die GdP forderte darüber hinaus, der Polizei auch die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, zukünftig gegenüber der Polizei geltende Erscheinens- und Aussagepflichten von Zeugen mittels Zwangsmaßnahmen durchsetzen zu können. Leider folgte der Gesetzgeber diesen Vorschlägen der GdP nicht. Im Gesetzentwurf des Bundesrates sind lediglich die Änderungen der §§ 110 Abs. 1, 111 f. Abs. 3 und 161 a) StPO enthalten.

II. GESETZESVORHABEN

2.1 Stasi-Unterlagen-Gesetz

Nach der bis dato gültigen Fassung des § 14 Stasi-Unterlagen-Gesetz sollte ab dem 01.01.1999 die Möglichkeit bestehen, dass alle Personen, die nicht Mitarbeiter des MfS waren, alle sie betreffenden Akten anonymisieren lassen könnten. Aufgrund mehrerer Gesetzesinitiativen wurde § 14 Abs. 1 Satz 2 dahin gehend geändert, dass die Jahreszahl 1999 durch die Jahreszahl 2003 ersetzt wurde. Der Bundestag hat diese Änderung mit Wirkung vom 20. Dezember 1998 angenommen. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Umsetzung ab 11.03.2002 ausgesetzt, um die Rechtslage und ggf. auch die Gesetzeslage endgültig zu klären.

2.2 Sicherheitsverwahrung

Durch das Sicherheitsverwahrungsgesetz vom 16.06.1995 (BGBl. I S. 818) wurde mit Wirkung vom 01.08.1995 eine Rechtsvereinheitlichung der Sicherheitsverwahrung (SV) hergestellt. Es beseitigte die durch die Regelung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 EV i. V.m. Artikel 1 a) alter Fassung EGStGB entstandene Rechtsungleichheit und erstreckte die Vorschriften über die SV durch eine Neufassung des Artikels 1 a) EGStGB ausdrücklich auf das Gebiet der neuen Bundesländer.

Der § 66 StGB sieht folgende Regelungen vor:

1. Bei jemandem, der wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird, ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherheitsverwahrung an, wenn der Täter wegen anderer vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er in Folge eines Hanges zu erheblichen Straftaten namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden ange richtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.
2. Daneben kann das Gericht, wenn die oben genannte Gesamtwürdigung mit dem dort beschriebenen Ergebnis vorliegt, auch schon neben der Strafe die Sicherheitsverwahrung ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung anordnen, wenn jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen hat, er jeweils Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verwirkt hat und er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird.

Gegen Jugendliche (§ 7 JGG) und Heranwachsende (§ 106 II, S. 1 JGG) ist die Maßregel unzulässig.

2.3 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat der GdP mit Schreiben vom 28.12.2000 den oben genannten Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 12. April 2001 zugeleitet. Es handelte sich dabei um einen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurf.

Der Entwurf sah vor:

Den Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit auszuweiten durch eine teilweise obligatorisch ausgestaltete Freiheitsstrafen-Ersatzungslösung; die Einführung gemeinnütziger Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe; die Ermöglichung von Arbeitsauflagen im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Daneben sah der Entwurf eine Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots durch eine Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich vor. Die zeitliche Höchstdauer sollte auf sechs Monate ausgedehnt werden. Außerdem soll eine Normierung als Regelsanktion für so genannte Zusammenhangstaten erfolgen. Der Gesetzentwurf enthielt des Weiteren Verbesserungen im Bereich der Geldstrafe. Außerdem sollte der Umrechnungsmaßstab Geldstrafe in Freiheitsstrafe von jetzt 1:1 auf 1:2 geändert werden. Zukünftig sollten die Ansprüche des Opfers auf Wiedergutmachung besser gesichert werden. Insbesondere durch einen Vorrang gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen und der Berücksichtigung von Wiedergutmachungs bemü hungen des Verurteilten bei der Vollstreckung.

Zusätzlich ist eine neue Regelung vorgesehen, zukünftig in § 57 Abs. 2 StGB die Möglichkeit der Halbstrafenaussetzung auch auf Freiheitsstrafen über zwei Jahre auszudehnen. Daneben enthält der Gesetzentwurf noch einige kleinere Änderungen wie Erweiterungen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie einige Ergänzungen bei den Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestraussetzung.

Die GdP hat aufgrund der abgefragten und eingegangenen Statements der Landesbezirke und des BFA Kriminalpolizei zu dem Entwurf Stellung genommen.

Es wurde einerseits begrüßt, dass der Versuch unternommen wird, das geltende Sanktionensystem – eingeteilt in Geld- und Freiheitsstrafen als Hauptstrafen – um weitere Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern. Gerade im Bereich leichter und mittlerer Kriminalität wird es für erforderlich gehalten, in geeigneter Weise als bisher auf Straftäter einwirken zu können. Ebenso wurde die spezialpräventive Zielrichtung des Gesetzentwurfes begrüßt.

Des Weiteren lautete die Stellungnahme wie folgt:

Die Begründung des Gesetzentwurfes, aber auch einige Einzelregelungen geben Grund zu der Annahme, dass der Gesetzentwurf vor allem einen Zweck verfolgt: Die Entlastung der Justizvollzugsanstalten. Insbesondere die Neuregelung im Bereich der gemeinnützigen Arbeit zur Veränderung des Umrechnungsfaktors Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe (von 1:1 auf 1:2), aber auch die vorgesehene Änderung, dass eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 57 StGB demnächst bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen über zwei Jahre möglich sein soll, sprechen hier eine eindeutige Sprache.

Die Gewerkschaft der Polizei steht einer Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Sinne des Gesetzentwurfs grundsätzlich positiv gegenüber. Probleme sieht die GdP aber im Bereich der praktischen Umsetzung. Arbeitsauflagen werden jetzt schon teilweise nicht erfüllt. Bescheinigungen lediglich pro forma ausgestellt. Die GdP sieht hier die Gefahr, dass Strafaussprüche zukünftig nicht mehr als Strafe, sondern eher als Vergünstigung empfunden werden. Eine vorbehaltlose Zustimmung der GdP zu diesem Regelungsbereich bedürfte einer vorherigen konkreten inhaltlichen Ausgestaltung insbesondere des Begriffs der gemeinnützigen Arbeit. Daneben sind organisatorische Fragen wie z. B. die Art der zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze sowie deren Qualität zu beantworten und es sind grundsätzliche Aussagen darüber zu treffen, wie die Kontrolle und vor allem von wem sie vorgenommen werden soll. Außerdem sehen wir als Gewerkschafter aufgrund des Mangels an entsprechenden Angeboten die Gefahr der Vernichtung von Arbeitsplätzen bzw. einer entstehenden Arbeitsplatzkonkurrenz.

Grundsätzlich steht die Gewerkschaft der Polizei auch einer Erweiterung der Anwendung des Fahrverbots positiv gegenüber. Aus unserer Sicht sollte aber in jedem Fall darauf geachtet werden, dass bei der Strafzumessung stets auch der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vernachlässigt wird. Der Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis könnte ansonsten gegenüber dem Straftäter, der über keine Fahrerlaubnis verfügt, benachteiligt werden. Außerdem darf es nicht zu sozialen Härten kommen. Daneben ist es heute bereits stets von der Kontrolltätigkeit der Polizei abhängig, ob das Einhalten bzw. Nichteinhalten eines Fahrverbots aufhält oder nicht. Dass zukünftig im Bereich von allgemeinen Straftaten, in denen ein Kraftfahrzeug als Tatmittel eingesetzt worden ist, das Fahrverbot häufiger angewendet werden soll, wird von der GdP begrüßt.

Die stärkere Berücksichtigung von Opferinteressen ist eine Forderung, die die Gewerkschaft der Polizei bereits seit Jahren erhebt. Unseres Erachtens sind die dazu in dem Entwurf enthaltenen §§ 40 a) StGB und 459 d) StPO zumindest ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Negativ steht die Gewerkschaft der Polizei dem Ansinnen gegenüber, den Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatzzahl der Geldstrafe und Anzahl der weiterhin als sekundärer Ersatzstrafe vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe (gegenwärtig 1:1) auf ein Verhältnis 1:2 umzustellen. Es hat den Anschein, als diene diese Umstellung wie einige andere Änderungen in diesem Gesetzentwurf einzig dazu, demnächst die Länge von Ersatzfreiheitsstrafen zu verkürzen und damit die Justizvollzugsanstalten zu entlasten. Die GdP wendet sich entschieden dagegen, fehlende finanzielle und materielle Mittel im Justizvollzug dadurch auszugleichen, dass man einerseits nicht nur versucht, Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit bzw. Fahrverbote möglichst zu minimieren, sondern darüber hinaus noch dazu übergeht, die abzuleistenden Ersatzfreiheitsstrafen im Verhältnis zu den Tagessätzen der verhängten Geldstrafe zu reduzieren.

Die hier in § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB des Entwurfs enthaltene Neuregelung lehnt die GdP ab. Obwohl auch der Entwurf darauf hinweist, dass die Halbstrafenaussetzung gem. § 57 Abs. 1 StGB in der Praxis nur eine marginale Bedeutung hat (1997 nur 1,3 % aller Entlassenen aus dem Strafvollzug), wird versucht, zukünftig bei jeglicher Erstverurteilung – egal zu welchem Strafmaß – die Möglichkeit zu schaffen, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, den Rest zur Bewährung auszusetzen. Die GdP hielt schon die vor Jahren vorgenommene Erweite-

rung auf einen Strafrahmen von bis zu zwei Jahren (bis dahin bis zu einem Jahr) für einen Schritt in die falsche Richtung. Nach Beobachtung der Gewerkschaft der Polizei ist es derzeit eher so, dass sich ausgesprochene Strafen im Bereich des unteren Levels des zur Verfügung stehenden Strafrahmens bewegen. Vor dem Hintergrund dieses beobachteten Trends erscheint es uns nicht vertretbar, dass künftig ohne Ansehen der verhängten Strafe in jedem Fall die Halbstrafenaussetzung greifen soll.

2.4 BtMG-Änderungsgesetz

Der am 10. Mai 1999 der GdP vom Bundesgesundheitsministerium zugeleitete Referentenentwurf betraf einerseits die Zulassung von Drogenkonsumräumen und andererseits die Schaffung neuer Verordnungsermächtigungen im Bereich der Methadonsubstitution. Für den Bereich der GdP waren insbesondere die Neuregelungen im Bereich der Drogenkonsumräume von Bedeutung.

In Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes sollte geregelt werden, dass derjenige, der einen solchen Drogenkonsumraum (in der Vorschrift ist auch die genaue Definition eines Drogenkonsumraums enthalten) betreiben will, der Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf. In Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 ist das Erlaubnisverfahren beschrieben. In Artikel 1 Nr. 1 Abs. 3 sind dann die genauen Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis beschrieben.

So begrüßenswert es war, dass der Betreiber „geeignete Maßnahmen“ ergreifen sollte, um Straftaten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BtMG zu verhindern und sicherzustellen, dass gegen Zuwiderhandlungen unverzüglich eingeschritten wird, so überraschend war es doch, dass diese „geeigneten Maßnahmen“ nicht weiter definiert wurden. Stattdessen wurde es den obersten Landesbehörden überlassen, diese Definition vorzunehmen. Zum einen wurde dadurch nicht sichergestellt, dass diese Maßnahmen wirklich geeignet sind, zum anderen wird es aufgrund der verschiedenen Philosophien im Umgang mit Drogenabhängigen und bei der Bekämpfung des Drogenhandels in den Bundesländern wahrscheinlich zu einem bunten Flickenteppich von verschiedenartigen Anforderungen im gesamten Bundesgebiet kommen. Außerdem fehlte völlig eine Regelung über eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung dieser geeigneten Maßnahmen und den Umgang mit evtl. Verstößen gegen diese Auflagen. Die GdP hat dies in ihrer Stellungnahme kritisiert.

Zu vage erschien der GdP, dass der Betreiber und die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter lediglich durch „geeignete Formen“ der Kooperation mit den Polizeibehörden „darauf hinwirken“ sollte, dass in dem unmittelbaren Umfeld der Einrichtung kein Drogenhandel erfolgt. Der Betreiber sollte wesentlich stärker in die Pflicht genommen werden und auch die „geeigneten Formen“ der Kooperation mit den Polizeibehörden sollten exakter beschrieben werden. Zu fordern ist hier eine Verpflichtung an die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung nicht nur die Anforderung an die Sachkenntnis des Verantwortlichen und des Personals der Drogenkonsumräume, sondern auch dezidiert die Formen der Kooperation mit den Polizeibehörden zu regeln.

Des Weiteren waren Regelungen für die Anforderungen an die Qualifikation der zur Substitution berechtigten Ärzte enthalten. Ob es ausreicht, lediglich die Qualifikation der verschreibenden Ärzte neu festzulegen und hier die Mindestanforderungen sogar noch den Ärztekammern zu überlassen, wie es in dem

Gesetzentwurf vorgesehen war, musste bezweifelt werden. Gerade die negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der bisherigen Praxis, insbesondere dem Drogenmischkonsum haben gezeigt, dass die derzeitige Substitutionspraxis stärker regelungsbedürftig ist.

Obwohl es sich bei den Regelungen des Entwurfs eigentlich zum großen Teil um Folgeänderungen handelte, wurde doch deutlich, wie kompliziert mittlerweile das Betäubungsmittelgesetz ist. Es sind Querverweise enthalten auf Rechtsverordnungen, die aber nur zur Anwendung kommen, wenn sie in einem bestimmten Tatbestand auf diese (BtMG) Strafvorschriften verweisen. Es wird von Regelungen des BtMG auf Rechtsverordnungen und umgekehrt verwiesen, teilweise sind die Rechtsverordnungen, die nach dem BtMG möglich sind, überhaupt noch nicht erlassen. Und all dies soll derjenige, der das BtMG anwenden soll, wissen. Hier konnte die Forderung nur lauten, das BtMG insgesamt neu zu fassen und die enthaltenen Regelungen deutlicher und besser handhabbar zu gestalten.

Der Gesetzentwurf wurde am 27.08.1999 von der SPD-Fraktion und Bündnis '90/DIE GRÜNEN eingebracht. Nach zwischenzeitlicher Verweisung an den Gesundheitsausschuss wurde der Gesetzentwurf am 18.10.1999 und abschließend am 16.12.1999 durch den Bundestag beraten. Angenommen wurde der Entwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses. Der Bundesrat verweigerte in seiner Sitzung am 4. Februar 2000 dem Gesetzentwurf die Zustimmung. Daraufhin wurde der Vermittlungsausschuss angerufen, der am 22.02.2000 den Gesetzentwurf in einer geänderten Fassung zur Annahme empfohlen hat.

Die Zulassung und der Betrieb von Drogenkonsumräumen sollten begleitet werden durch die Vermittlung von ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie in diesen Räumen. Es sollte eine zweijährige Übergangsfrist für die Legalisierung bereits bestehender „Fixerstuben“ festgeschrieben werden. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Meldungen über die zur Methadonsubstitution berechtigten Ärzte und die Führung des so genannten Substitutionsregisters sollte aus der Zuständigkeit der Länder in die Zuständigkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verlagert werden. Die Verschreibung von Substitutionsmitteln sollte nur durch besonders qualifizierte Ärzte erfolgen können.

Der Bundestag hat am 25.02.2000 das Gesetz in dieser vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Form angenommen.

2.5 Vorentwurf Strafrechtsänderungsgesetz § 129 b StGB

Vom Bundesjustizministerium wurde der GdP bereits im Jahr 1999 der Vorentwurf einer Änderung des § 129 b StGB zugeleitet, mit der Frage, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wurde.

Anlass für die vorgesehene Erweiterung der §§ 129 und 129 a StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen) in einem neuen § 129 b StGB ist Artikel 4 Unterabsatz 1 der gemeinsamen Maßnahme vom 21. Dezember 1998, betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs waren die §§ 129 und 129 a StGB nur auf Vereinigungen anwendbar,

die wenigstens eine Teilorganisation im Inland haben. Gem. Artikel 4 Unterabsatz 1 der gemeinsamen Maßnahme haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, und zwar „unabhängig von dem Ort in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt“.

An der rechtlichen Einschränkung der §§ 129, 129 a StGB konnte nach Ansicht der GdP in der Tat nicht länger festgehalten werden. Lediglich eine geänderte Auslegung des Artikels 4 Unterabsätze 1 und 2 und damit eine quasi „stillschweigende“ Aufhebung dieser Rechtsprechung wurde als nicht ausreichend eingeschätzt. Ebenso wenig die Einschränkung auf Vereinigungen, die lediglich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig sind. Damit würden weite Teile der Organisierten Kriminalität, z. B. aus Osteuropa und Asien außen vor bleiben. Durch die Ereignisse des 11.09.2001 und die sich anschließende Gesetzgebung sind die rechtlichen Probleme mittlerweile gelöst.

2.6 Strafverfahrensrechtliche Verankerung Täter-Opfer-Ausgleich

Der Bundestag hat am 20.12.1999 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 01.12.1999 angenommen. Gleichzeitig wurde ein Gesetzentwurf der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion zum gleichen Sachverhalt abgelehnt.

Das Gesetz vom 20.12.1999 enthält folgende Regelungen:

§ 153 a StPO wird dahin gehend geändert, dass es der Staatsanwaltschaft nunmehr möglich ist, mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten bei einem Vergehen (also bis zu einem Jahr Mindeststrafe) vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen zu erteilen, um so das Strafverfahren zu beenden. In die StPO wird ein neuer § 155 a eingefügt, in dem Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet werden, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten zu erreichen. Mittels eines neuen § 155 b wird in der StPO die Möglichkeit geschaffen, dass Staatsanwaltschaft und Gericht eine unabhängige Stelle mit der Schadenswiedergutmachung betrauen.

2.7 Neufassung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verabschiedet

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2001 mit den Stimmen der Koalition und der Unionsfraktion den oben genannten Gesetzentwurf verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 01.06.2001 dem Gesetz zugestimmt.

Inhaltlich sind die Befugnisse der Geheimdienste zum Abhören von Telefonaten erweitert worden. Der Gesetzgeber entspricht mit dem Gesetz einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat in seinem Urteil vom 14. Juli 1999 mehrere Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 10 GG (G 10) in der Fassung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes aus dem Jahre 1994 als verfassungswidrig beanstandet. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber aufgetragen, bis zum 30. Juni 2001 einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

Neben der Erfüllung der Auflagen des Bundesverfassungsgerichts ist beabsichtigt, mit dem Gesetz zugleich im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung Änderungen vorzunehmen und Lücken des bisherigen Gesetzes zu schließen. Dazu werden die Pflichten der beteiligten Behörden beim Umgang mit personenbezogenen Daten sowohl im Bereich der strategischen Fernmeldekontrolle als auch bei der Individualüberwachung verschärft.

Die Befugnisse des parlamentarischen Kontrollgremiums sind mit der Novelle erweitert worden. Insbesondere wurde klargestellt, dass die Kontrolle den gesamten Verlauf der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung personenbezogener Daten umfasst. Es wurde festgelegt, dass die Mitglieder, aber auch die Mitarbeiter der Kommission, jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen der Geheimdienste erhalten müssen. Das Gesetz schreibt auch vor, dass der Kommission die Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist, die sie für ihre Arbeit benötigt. Die G-10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den

Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können.

In der Novelle wird klargestellt, dass Erkenntnisse, die auf Grund des G-10-Gesetzes gewonnen worden sind, auch im Verbotsverfahren gegen Parteien verwandt werden dürfen. Zugleich hat sich die Bundesregierung jedoch verpflichtet, von dieser Regelung im laufenden Verbotsverfahren gegen die NPD keinen Gebrauch zu machen. Es soll der Eindruck vermieden werden, dass das neue G-10-Gesetz eine „lex-NPD“ enthalte. Dem Zweck der Verbotsverfahren dient auch die im Bereich der Individualkontrolle vorgenommene Aufnahme der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und wesentlicher Einzeldelikte aus § 129 a) StGB in den Katalog der Überwachungstatbestände.

In einem Entschließungsantrag der Regierungskoalition hat der Bundestag am 11.05.2001 festgehalten, dass die Bundesregierung dem Parlament nach zwei Jahren einen Bericht über die Erfahrungen mit der Novellierung des Gesetzes vorlegen müsse. Damit soll Kritikern entgegengetreten werden, die eine Befristung des neuen G-10-Gesetzes verlangt hatten.

III. STELLUNGNAHMEN UND POSITIONSPAPIERE

3.1 Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze

Am 05.07.2000 fand im Abgeordnetenhaus in Berlin eine Anhörung zu oben genanntem Thema statt. Die GdP war eingeladen, an dieser Anhörung teilzunehmen. Neben der GdP waren Datenschützer, Juristen und Vertreter von Landeskriminalämtern als Sachverständige geladen. Nicht zuletzt aufgrund der Zusammensetzung der Experten lag der Schwerpunkt der vorgetragenen Positionen im Bereich des Datenschutzes. Die Standpunkte reichten von völliger Ablehnung der Videoüberwachung über die Ablehnung der flächendeckenden Videoüberwachung bis zur Forderung nach einer Neudefinition des Anlasses, der zur Aufzeichnung berechtigt, sowie der Definition von Lösungsfristen.

Die intensiv geführte Diskussion innerhalb der GdP hatte zu folgenden Forderungen geführt, die als Stellungnahme in der Anhörung vorgetragen wurden.

1. Einer Videoüberwachung öffentlicher Wege und Plätze durch die Polizei sollte nur dann zugestimmt werden, wenn diese sich aufgrund von eindeutig vorliegenden Erkenntnissen als Kriminalitätsschwerpunkte erwiesen haben.

Die Videoüberwachung darf nicht als Allheilmittel angesehen werden. Es ist erforderlich, dass die zur Videoüberwachung notwendigen ergänzenden personellen Maßnahmen getroffen werden. Es muss gewährleistet sein, dass die laufenden Aufzeichnungen ständig beobachtet und anlassbezogen jederzeit Aufzeichnungen vorgenommen werden können.

2. Die notwendige polizeiliche Präsenz ist durch die technische Überwachung nicht zu ersetzen bzw. einzuschränken. Um möglichst umgehend eingreifen zu können, wenn akute Straftaten wahrgenommen werden, ist die dazu erforderliche polizeiliche Präsenz ggf. durch Erhöhungen des Personalbestandes sicherzustellen.

3. Der Einsatz technischer Überwachungsmittel muss durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

4. Die technischen Mittel dürfen nur aufgrund klarer rechtlicher Grundlagen in den Polizeigesetzen eingesetzt werden. Wo diese rechtlichen Grundlagen noch nicht vorhanden sind, sollten sie durch die zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden. Auf den öffentlichen Wegen und Plätzen, wo mittels Videotechnik eine Überwachung erfolgt, sollte durch mehrsprachige Hinweisschilder darauf hingewiesen werden. Kameras sollten offen und leicht erkennbar angebracht werden.

5. Die Überwachungsmaßnahmen sollten in regelmäßigen zeitlichen Abständen auf ihre Effektivität, ihre Effizienz und daraufhin überprüft werden, ob durch sie Verdrängungsprozesse ausgelöst werden.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen als Ausfluss der Diskussion über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen Berücksichtigung finden, um zu verdeutlichen, dass Ängste vor einer flächendeckenden Überwachung und damit der Annäherung an den gläsernen Menschen nicht angebracht sind.

3.2 Kriminalität im Internet

Der BV hat auf seiner Sitzung am 09./10. Mai 2001 in Kassel ein umfangreiches Diskussions- und Positionspapier beschlossen. In dem Papier sind u.a. folgende Eckpunkte für eine gewerkschaftliche Diskussion enthalten:

- Die Polizei muss in die Lage versetzt werden, mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten durch die polizeiliche Präsenz im Netz muss Druck auf potenzielle Straftäter erzeugt und verunsichert werden. Allen muss bekannt werden, dass das, was im Leben strafbar ist, auch im Netz strafbar ist.

- Dringend erforderlich sind Internetzugänge für alle Polizeidienststellen, die entsprechenden Haushaltsmittel für die IT-Ausstattung der Polizei müssen durch die Politik bereitgestellt werden. Alle Polizeibeschäftigten müssen an das Internet herangeführt werden, evtl. Berührungängste der Kolleginnen und Kollegen im Zusammenhang mit dem Einsatz moderner Technik sind zu berücksichtigen. Die interne und externe Fortbildung im IT-Bereich muss ausgebaut werden.
- Service- bzw. Schwerpunktdienststellen sind zu schaffen, in denen eigene IT-Experten flächendeckend anlassbezogen die Ermittlungstätigkeiten unterstützen. Das dazu erforderliche Personal ist bereitzustellen, daneben sind Meldestellen für IUK-Kriminalität im Internet zu schaffen.
- Die Zusammenarbeit der Polizei auf europäischer und internationaler Ebene ist durch bessere Koordinierung und effizientere Strafverfolgung sowie gleiche Vorgehensweise aller Polizistinnen und Polizisten bei Strafverfolgungsmaßnahmen herbeizuführen; eine gesetzliche Harmonisierung innerhalb der G-8-Staaten ist dringend erforderlich. Dazu zählt auch die Kriminalisierung von Computer-Straftaten innerhalb und außerhalb der G-8-Staaten.
- Ein bundeseinheitliches Lagebild unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Dunkelfeldforschung ist zu erstellen, die Internetkriminalität sollte durch Europol analysiert werden, es sollte ein regelmäßiger Austausch von Beweisdaten erfolgen.
- In Zusammenarbeit mit den Providern sollten technische Standards geschaffen werden, die die öffentliche Sicherheit unterstützen, dazu gehört auch eine Fortbildung der Regelungen des § 12 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG). Die Provider sollten gesetzlich verpflichtet werden, Verbindungsdaten nicht nur zu Rechnungslegungszwecken aufzubewahren, sondern auch, um Verbindungsdaten an die Polizei zu Ermittlungszwecken übermitteln zu können.
- Bildidentifizierungs- bzw. Filterprogramme sind zu entwickeln, weiterzuentwickeln und zu beschaffen, um gewaltverherrlichende, pornografische und rechtsextremistische Inhalte effektiver verfolgen und bekämpfen zu können.
- Es sind einwandfreie Methoden der Beweissicherung zu entwickeln, insbesondere unter Berücksichtigung von Kryptierungsproblematiken.
- Es sind die gesetzlichen Grundlagen weiterzuentwickeln. Davon betroffen sind u. a. die Katalogtaten des § 100 a StPO im Bereich Kinder- und Gewaltpornografie, im der Bereich der Computersabotage und des § 12 FAG. Außerdem sind klare gesetzliche Ermächtigungen für die Erhebung der Log-Files zu schaffen und der Opferschutz zu stärken.

3.3 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes

Anlässlich einer Anhörung des Bundestagsinnenausschusses zu oben genanntem Thema nahm für die GdP der stellvertretende Bundesvorsitzende, Heinz Kiefer, teil, trug dort die Stellungnahme der GdP vor und stellte sich den Fragen der Innenausschussmitglieder. Seitens der Jurisprudenz war die Elite

der bundesdeutschen Verfassungs- und Staatsrechtler versammelt. Insofern machte es für die GdP relativ wenig Sinn, den vorgegebenen Fragenkatalog vollständig abzuarbeiten und zu den verfassungs- und staatsrechtlichen Fragen dieses Gesetzentwurfes dezidiert Stellung zu nehmen. Unabhängig davon sollte es nach wie vor zwingend notwendig sein, die Thematik auch durch die GdP juristisch aufzubereiten. Im Mittelpunkt der gewerkschaftlichen Stellungnahmen müssen dann allerdings die praktischen Erfahrungswerte stehen, die die Polizei mit der momentanen Gesetzeslage gemacht hat, bzw. eine auf Erfahrung beruhende prognostische Beurteilung der geplanten Gesetzesänderung.

Die Beiträge der Professoren bezogen sich in erster Linie auf die Frage der Verfassungskonformität des vorliegenden Gesetzentwurfs, wobei die Prognosen erwartungsgemäß sehr unterschiedlich waren; insbesondere der Begriff „historisch bedeutsame Örtlichkeiten“ und die Öffnungsklausel für die Länder führten auch bei den anwesenden Fraktionen zu sehr differenzierten Stellungnahmen. Ebenso kritisch wurden die „außenpolitischen Belange“ der Bundesrepublik Deutschland als möglicher Versagungsgrund diskutiert.

Der Berliner Innensenator Dr. Werthebach wies in seinem Statement darauf hin, dass er eine Einschränkung des Versammlungsrechtes durch das Versammlungsgesetz (nicht durch eine Änderung des Grundgesetzes) für dringend notwendig hält, da die Vielzahl der demonstrativen Aktionen insbesondere in der Stadt Berlin von den Ordnungsbehörden bzw. der Polizei nicht mehr bewältigt werden kann.

Im Statement der GdP und den nachfolgenden Redebeiträgen wies Heinz Kiefer insbesondere darauf hin, dass eine Gesetzesänderung die eigentliche Problematik nicht beseitigen könne, mit der die Polizeien des Bundes und der Länder permanent konfrontiert werden:

1. Auch wenn sich die Anzahl der demonstrativen Aktionen mit gewalttätigem Verlauf insgesamt nicht erhöht habe (bis zum Jahr 2000), so habe doch die Gewaltanwendung eine wesentlich höhere Qualität bekommen. Dementsprechend seien Gesamteinsatzleiter in der gesamten Republik geneigt, für ihre Einsätze eine möglichst hohe Anzahl von Einsatzeinheiten vorzuhalten, um bei einem möglichen gewalttätigen Verlauf der Veranstaltung genügend Einsatzkräfte zur Verfügung zu haben. Dies bedeute eine zunehmende Anzahl von länderübergreifenden Unterstützungseinsätzen (s. Castor-Einsätze, Veranstaltungen anlässlich des 1. Mai, Sportveranstaltungen usw.), die von den z. Zt. zur Verfügung stehenden Einheiten des Bundes und der Länder bewältigt werden müssten und bei denen die angefallene Mehrarbeit finanziell vergütet werden müsse. Die zunehmende Anzahl der demonstrativen Aktionen könne man somit nicht allein mit gesetzlichen Mitteln in den Griff bekommen, sondern es sei zwingend notwendig, in Bund und Ländern die Anzahl der vorzuhaltenden Einsatzeinheiten adäquat zu erhöhen. Nur mit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzeinheiten, die entsprechend ausgebildet und ausgerüstet sind, sei es in Zukunft möglich, diese Vielzahl von Großveranstaltungen jedweder Art polizeilich zu betreuen.
2. Die Verlagerung von demonstrativen Aktionen weg von historisch bedeutsamen Orten sei zwar auch aus GdP-Sicht zu begrüßen, löse aber das eigentliche Problem nicht. Nach

wie vor würden auch bei der Verlagerung einer demonstrativen Aktion, z. B. an den Stadtrand, Gegenveranstaltungen eine entsprechende polizeiliche Präsenz fordern, um die drohenden gewalttätigen Auseinandersetzungen zu verhindern.

3. Das Phänomen der reisenden Gewalttäter sei von den übrigen Diskutanten zu wenig berücksichtigt worden. Unabhängig vom Anlass einer demonstrativen Aktion, einer Musik- oder Sportveranstaltung habe es die Polizei mit Gewalttätern zu tun, die die eigentliche Veranstaltung bzw. deren Anlass in keiner Weise interessiert, sondern die ausschließlich auf Randalen mit konkurrierenden Gruppen bzw. der Polizei aus sind. Diesen Gruppierungen könne mit gesetzlichen Maßnahmen i. S. des Versammlungsrechtes nicht entgegengetreten werden; sie seien ausschließlich mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen gut ausgebildeter und ausgerüsteter Einsatzkräfte zu bekämpfen. Die beweiskräftigen Festnahmen sowie die Ausschöpfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Landfriedensbruch, Körperverletzung usw.) stellten geeignete Maßnahmen dar, dieser Klientel wirksam entgegenzutreten.

Nachdem diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, wies Heinz Kiefer auch auf die Tendenz in Bund und Ländern hin, Planstellen – vor allem bei den Einsatzeinheiten – abzubauen, sowie auf die Absicht der Bundesregierung, den Etat des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder erheblich zusammenzuziehen. Gerade vor dem Hintergrund der in diesem Jahr zunehmenden demonstrativen Aktionen aus den unterschiedlichsten Anlässen sei es nicht nachvollziehbar, wenn man zwar über mögliche Gesetzesänderungen im Versammlungsrecht diskutiere, gleichzeitig aber die personellen und materiellen Voraussetzungen minimiere, die zur Bewältigung dieser polizeilichen Lagen zwingend notwendig sind.

3.4 Terrorismusbekämpfungsgesetz

Im Nachgang der Ereignisse des 11. September sah sich der Bundesinnenminister gezwungen zu handeln. In zwei Paketen wurden daraufhin Gesetzesinitiativen gestartet. Das Terrorismuspaket II enthielt besonders umfangreiche, weitgehende Änderungsvorschläge.

1. Ein Schwerpunkt der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen lag darin, den Sicherheitsbehörden wie dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst die nötigen gesetzlichen Befugnisse zu geben.

So sollten unter anderem die originären Ermittlungskompetenzen des Bundeskriminalamtes erweitert werden. Zum einen war nach Schaffung von § 129b StGB die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes folgerichtig auch auf die Verfolgung dieser Straftat zu erstrecken. Darüber hinaus sollte die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes aber auch in den Fällen gegeben sein, in denen die Tat lediglich bundesweit organisiert ist. Schließlich sollte dem Bundeskriminalamt eine originäre Ermittlungskompetenz für bestimmte schwere Erscheinungsformen von Datennetzkriminalität eingeräumt werden. Zudem wurden die Zentralstellenkompetenzen des Bundeskriminalamtes ausgeweitet. Damit sollte die Informationsbeschaffung des

Bundeskriminalamtes zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte und zur Durchführung von Auswerteprojekten verbessert werden.

Für den Bereich des Bundesgrenzschutzes sah der Entwurf insbesondere eine klarstellende Regelung im Bundesgrenzschutzgesetz für den Einsatz von Sicherheitskräften des Bundesgrenzschutzes an Bord von deutschen Luftfahrzeugen (Flugsicherheitsbegleiter) vor. Darüber hinaus erweiterte der Entwurf die Befugnis des Bundesgrenzschutzes, im Rahmen seiner räumlichen und sachlichen Zuständigkeit Personen nicht nur anhalten und befragen, sondern auch die mitgeführten Ausweispapiere überprüfen zu können.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz sollte das Recht erhalten, auch solche Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, da sie ein gefährlicher Nährboden für den wachsenden Terrorismus sind. In verschiedenen Landesverfassungsschutzgesetzen sind solche Bestrebungen bereits als Gegenstand der nachrichtendienstlichen Beobachtung genannt. Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender bzw. geheimdienstlicher Tätigkeiten verdächtigt werden, können zur Feststellung von Tätern und Hintermännern führen. Zur Erforschung dieser Geldströme und Kontobewegungen sollte das Bundesamt für Verfassungsschutz eine mit einer Auskunftspflicht der Banken und Geldinstitute korrespondierende Befugnis, Informationen über Konten einzuholen, erhalten.

2. Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs lag in der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Informationsaustausches, der Verhinderung der Einreise terroristischer Straftäter nach Deutschland und notwendigen identitätssichernden Maßnahmen.

Die Änderungen im Ausländergesetz sahen vor, dass solche Personen keine Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen erhalten und einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland unterliegen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen, öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt. Darüber hinaus sollte die Grundlage für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit den Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Die Möglichkeiten der Identitätssicherung, insbesondere durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für identitätssichernde Maßnahmen von Auslandsvertretungen im Sichtvermerkverfahren, wurden erweitert. Weiterhin waren innerstaatliche Regelungen enthalten zur maschinenlesbaren Zone für die EU-Aufenthaltstitel sowie Duldung und Aufenthaltsgestattung, wobei bei Letzterer die Anforderungen hinsichtlich der Fälschungssicherheit deutlich angehoben wurden. Die Einführung von fälschungssicheren Ausweisen wurde auch auf Asylbewerber und Duldungsinhaber erstreckt.

Im Asylverfahrensgesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für eine Sprachaufzeichnung geschaffen, anhand derer

eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Ebenso sollten künftig die Fingerabdrücke von Asylbewerbern automatisch mit dem polizeilichen Tatortspurenbestand des Bundeskriminalamtes abgeglichen werden können.

Schließlich sollte die Erkenntnisgewinnung aus dem Ausländerzentralregister durch wichtige Änderungen des Ausländerzentralregistergesetzes verbessert werden.

3. Außerdem waren noch gesetzliche Änderungen für das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Passgesetz, das Gesetz über Personalausweise, das Vereinsgesetz, das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und das Energiesicherungsgesetz vorgesehen. So sollte im Luftverkehrsgesetz u. a. eine Klarstellung erfolgen, dass der Gebrauch einer Schusswaffe an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges Polizeivollzugsbeamten, insbesondere des Bundesgrenzschutzes im Rahmen ihrer Sicherheitsbegleitung, vorbehalten ist. Weitere Regelungen betrafen eine Verbesserung und Klarstellung der gesetzlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen hinsichtlich des bei Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen in sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigten Personals.

Im Pass- und Personalausweisrecht sollte die Grundlage geschaffen werden, die Möglichkeiten zur computergestützten Identifizierung von Personen auf der Grundlage der Ausweisdokumente zu verbessern und zu verhindern, dass Personen sich mit fremden Papieren ähnlich aussehender Personen ausweisen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sah der Entwurf im Wesentlichen vor, dass neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale in den Pass und den Personalausweis – auch in verschlüsselter Form – aufgenommen werden dürfen.

Nach der Streichung des „Religionsprivilegs“ sollten die vorgesehenen Änderungen des Vereinsgesetzes die staatlichen Handlungsoptionen zur Bekämpfung extremistischer Vereinigungen mit Auslandsbezug ergänzen.

Der Bundesvorsitzende der GdP hat sich in zahlreichen Interviews und Statements zu den bereits vor der endgültigen Vorlage des Gesetzentwurfs bekannt gewordenen Inhalten geäußert. Die Äußerungen wurden, ergänzt um Aspekte, die sich aus einer juristischen und gesellschaftspolitischen Bewertung ergeben haben, zu der nachfolgenden Stellungnahme zusammengefasst:

Die Anschläge vom 11. September 2001 auf die USA haben eine völlig neue Dimension des internationalen Terrorismus eröffnet. Uns allen ist vor Augen geführt worden, welche Dimensionen der internationale Terrorismus auf der Schwelle des 21. Jahrhunderts angenommen hat. Länder werden nicht mehr von feindlichen Armeen angegriffen, sondern von kriminellen Gruppen. In der Politik zur inneren Sicherheit in Deutschland haben die Anschläge zu einer Zäsur geführt. Man kann von einer Zeit vor und einer Zeit nach den Terrorangriffen sprechen. Die Zeit davor war in Bund und Ländern gekennzeichnet vom Diktat leerer Kassen. Einige Haushaltslagen hatten eindeutig den Vorrang vor der Gewährleistung der inneren Sicherheit. Die Zeit danach ist nun endlich geprägt von einer Umkehr der Prioritäten. Sicherheit ist wieder gefragt. Vor diesem Hinter-

grund begrüßt die Gewerkschaft der Polizei grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf. Er beinhaltet einen tragfähigen Kompromiss, der die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Terrorismusbekämpfung verbessert.

Die GdP fühlt sich durch den Entwurf in den meisten der von ihr erhobenen Forderungen bestätigt. Vor dem Hintergrund der nun angestrebten Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Terrorismus nicht allein durch gesetzgeberische Maßnahmen bekämpft werden kann. Bund und Länder sind auch in der Pflicht, die Polizei und die anderen Strafverfolgungsbehörden personell und technisch so auszustatten, dass der Gesetzesvollzug sichergestellt wird. Es darf keinesfalls geschehen, dass innerhalb der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden lediglich das vorhandene Personal umgeschichtet wird und von anderen, dringend zu erledigenden Aufgaben abgezogen wird. Es kann und darf nicht sein, dass jetzt die Bekämpfung des Terrorismus die Aufgabe ist, auf die sich alles fokussiert und hinter die alle anderen Aufgaben, die bis zum 11.09.2001 noch als die vordringlichsten galten, zurückgestellt werden.

Auch in den Ländern werden „Sicherheitspakete“ geschnürt. Darin befindet sich jedoch wenig für die Polizei. Hauptsächlich wird bereits seit Jahren bestehenden Defiziten Rechnung getragen. Wenn z. B. ein Labor-Informations- und Managementsystem zum beweissicheren Spurennachweis bei kriminaltechnischen Untersuchungen beschafft wird, kann niemand ernsthaft behaupten, dieses sei jetzt lediglich zur Bekämpfung des Terrorismus angeschafft worden. Wenn in einem Haushalt 13 Millionen Mark für die Polizei mehr ausgegeben werden, diese Summe aber letztendlich nur der Summe entspricht, die die Polizei in ihrem Haushalt vorher unter Einsparungszwängen streichen musste, ist das nichts anderes als eine Mogelpackung. Wenn dann für dieses Geld auch noch so „terrorismusrelevante“ Anschaffungen gemacht werden wie Schutzhelme und Stoffe für Uniformen, so kann man daran leicht ablesen, dass diese nun im Haushalt doch zur Verfügung stehenden Gelder nicht der Terrorismusbekämpfung, sondern zur Behebung bereits seit langem bestehender Defizite dienen.

Die GdP setzt sich dafür ein, dass alle Vorhaben, die massive Grundrechtseingriffe enthalten und eher eine Langzeitwirkung entfalten, ausführlich diskutiert werden sollten. Auch und gerade Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus bedürfen eines breiten gesellschaftlichen Konsenses, da ansonsten das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden eher verringert wird und damit deren erfolgreiche Arbeit gefährdet ist.

Anmerkungen zu einzelnen vorgesehenen Änderungen:

1. Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

Die hier ins Auge gefasste Erweiterung bedarf bei aller Berechtigung des grundsätzlichen Anliegens der Klarstellung. Die Formulierung: „Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen ... die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist ...“ würde einen zu großen und zu unbestimmten Kreis von in Frage kommenden Personen treffen. In der Begründung sind beispielhaft einige Einrichtungen genannt, die unter diese Regelung fallen könnten, so z. B. Energie-, Wasser-, Chemie-

anlagen, pharmazeutische Firmen, Banken, aber auch Einrichtungen der Telekommunikation, Bahn und Post. Des Weiteren ist in der Begründung eine Definition für Einrichtungen enthalten, die „lebenswichtig“ sind. Dies sind demnach Einrichtungen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Ausfall erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit in Krisenzeiten eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung entstehen lassen würde.

Streng genommen würden unter diese Definition auch Medienunternehmen fallen. Ein Ausfall von Medienunternehmen über eine längere Zeit würde die Bevölkerung von der Möglichkeit abschneiden, sich zu informieren. Soll dies etwa heißen, dass demnächst die Beschäftigten von Fernsehanstalten oder von Zeitungen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen werden sollen? Dies kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzentwurfes sein. Von daher bedarf der Regelungsentwurf einer Klarstellung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 34 SÜG die Bundesregierung berechtigt ist, per Rechtsverordnung die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen mit ihren sicherheitsempfindlichen Stellen festzulegen. Der Bundesregierung sollte bereits in diesem Gesetzentwurf oder zumindest in der Begründung eine möglichst genaue Definition der Einrichtungen an die Hand gegeben werden, die vom Gesetzgeber als „lebenswichtig“ angesehen werden und deren Personal Sicherheitsüberprüfungen unterzogen werden sollte.

2. BGS-Gesetz

Die GdP begrüßt es ausdrücklich, dass es in Zukunft gestattet werden soll, dass an Bord von Luftfahrzeugen Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Übereinstimmung mit dem Piloten zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord eingesetzt werden können. Insbesondere wird damit eindeutig eine Absage an private Sky-Marshals erteilt. Die Sicherheit gerade an Bord von Luftfahrzeugen mit den damit im Zusammenhang stehenden hochsensiblen Sicherheitsfragen gehört ausschließlich in die Hand von erfahrenen, speziell ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes.

3. Gesetz über Personalausweise

Im Zusammenhang mit der hier vorgeschlagenen Regelung vertritt die Gewerkschaft der Polizei die Auffassung, dass diese Pläne nicht die unbedingte Priorität besitzen. Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den terroristischen Anschlägen vom 11.09.2001 haben nicht einen einzigen Hinweis darauf erbracht, dass bei den Taten zu irgendeinem Zeitpunkt ein gefälschter Personalausweis eine Rolle gespielt hat. Insoweit sollten die Pläne zur Aufnahme biometrischer und anderer Identifizierungsmerkmale in den Personalausweisen erst nach einer gesellschaftlichen Diskussion zur Schaffung möglichst breiter Akzeptanz realisiert werden. Die Maßnahme umfasst mit Sicherheit eine Zeitschiene von ca. 15 Jahren und ist damit auch überhaupt nicht geeignet, irgendeinen Beitrag zur aktuell anstehenden und notwendigen Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erbringen. Die GdP vertritt vielmehr die Auffassung, dass vordringlich verhindert werden muss, dass Personen überhaupt in den Besitz von Ausweispapieren mit verschiedenen Identitäten gelangen. Erhöhter Handlungsbedarf besteht daher im Zusammenhang mit einer kontrollierteren Visa-Vergabe durch deutsche Auslandsvertretungen.

4. BKA-Gesetz

Mit Bedauern hat die Gewerkschaft der Polizei zur Kenntnis genommen, dass in dem gefundenen Kompromiss die

ursprünglich beabsichtigte Ausweitung der Befugnisse des Bundeskriminalamtes zurückgenommen wurde. Es war vorgesehen, dem Bundeskriminalamt künftig die Möglichkeit einzuräumen, schon im Vorfeld eines konkreten Anfangsverdachts Personen zu befragen und Daten zu erheben. In der öffentlichen Diskussion sind hier verschiedene Begrifflichkeiten durcheinander gebracht worden. Das Fehlen eines konkreten Anfangsverdachts – rechtlich die Voraussetzung dafür, dass strafrechtliche Ermittlungen zulässig sind – wurde verwechselt mit einer anlass- und verdachtsunabhängigen neuen Vorermittlungskompetenz des Bundeskriminalamtes. Natürlich hätte das Bundeskriminalamt auch in den betreffenden Fällen nicht ohne jeglichen Verdacht ermittelt.

Begrüßenswert ist es, dass dem Bundeskriminalamt zukünftig die Möglichkeit eingeräumt wird, erforderliche Daten direkt zu erheben. Im Zusammenhang gerade mit den zukünftigen neuen Kompetenzen des BKA ist aber noch einmal ein Hinweis auf die Personalsituation erforderlich. Bedenkt man, dass die beim Bundeskriminalamt zur Aufklärung der Terroranschläge in den USA eingerichtete Sonderkommission bislang von den ca. 17.000 ermittelten Spuren lediglich 6.000 abschließend bearbeiten konnte, kann man ungefähr ermessen, wie hoch der Personalbedarf gerade auch beim BKA zukünftig sein wird.

5. Ausländergesetz

Eine der weitgehendsten inhaltlichen Änderungen innerhalb des Ausländergesetzes ist die Einfügung des § 8 Abs. 1 Nr. 5. Es werden zusätzliche Gründe für das Versagen einer Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen. Diese entsprechen im Wesentlichen denen des bisherigen § 46 Nr. 1. Sie werden ergänzt um den Tatbestand der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, bzw. der Förderung einer solchen Vereinigung. Man muss sich vor Augen führen, dass von dieser Änderung auch ca. 1,5 Millionen Menschen mit einem befristeten Aufenthaltsstatus betroffen sind, obwohl sie zum Teil bereits mehr als 8 Jahre in Deutschland leben. Bei einem Antrag auf Verlängerung müsste gemäß der Begründung des Gesetzentwurfes eine entsprechende Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden stattfinden.

Bedenken bereitet bei der Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 5, dass Aufenthaltsgenehmigungen auch dann versagt werden können, wenn Ausländer sich außerhalb der Bundesrepublik z. B. an gewalttätigen Ausschreitungen gegen ein totalitäres Regime beteiligt haben oder dazu aufgerufen haben. Die Formulierung: „Wer sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendungen aufruft oder mit Gewaltanwendungen droht“ beinhaltet genau diese Variante. Da es sich bei § 8 nicht um eine Ermessens-, sondern um eine Muss-Vorschrift handelt, könnte die Ausländerbehörde noch nicht einmal überprüfen, ob es sich bei der Gewaltanwendung im Ausland oder dem Aufruf dazu evtl. um die Gewaltanwendung gegen ein totalitäres Regime handelt, die nach den völkerrechtlichen Regelungen vielleicht sogar gerechtfertigt wäre. Insofern sollte gerade die Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 Ausländergesetzes noch einmal konkreter gefasst werden und ggf., zumindest die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 5 neu betreffend, in eine Ermessensvorschrift umgewandelt werden.

Weiterhin ragen aus dem Katalog der vorgeschlagenen Neuregelungen im Ausländergesetz noch die §§ 46 und 47 heraus. Durch ihre Neufassung wird bei den Ausweisungsgründen nach §§ 46 und 47 zusätzlich ein Tatbestand eingefügt, der es

ermöglicht, auch dann abzuschieben, wenn der betroffene Ausländer bzw. die betroffene Ausländerin bei dem Verfahren nicht korrekt mitgewirkt hat, insbesondere falsche Angaben gemacht hat.

In § 46 geht es vorrangig um die Erleichterung der Abschiebung von Personen, die falsche Angaben im Asylverfahren gemacht haben oder die im Verdacht stehen, ihre Staatsangehörigkeit verschleiert zu haben. Zugegebenermaßen steht diese Regelung nicht nur im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung, sondern dient auch der generellen Verbesserung von Abschiebemöglichkeiten. Fraglich ist daher, ob diese Regelungen bereits in diesem Gesetzespaket verabschiedet werden sollten. Andererseits würden diese Gesetzesänderungen wahrscheinlich ohnehin in Kürze im Wege des neuen Zuwanderungsgesetzes zur Debatte stehen. Dies würde aber dann zur Folge haben, dass die entsprechenden Regelungen in dem § 46 nun speziell durch die Regelung der Terrorismusbekämpfung ergänzt würden, in einiger Zeit dann bereits wieder umformuliert würden, um die Neuregelung im Wege des Zuwanderungsgesetzes einzufügen. Allein aus arbeitsökonomischen Gründen ist daher schon verständlich, dass hier nicht nur Regelungen eingefügt werden, die ausschließlich der Terrorismusbekämpfung dienen, sondern auch Regelungen, die die erforderliche Neufassung des Ausländerrechtes insgesamt beinhalten. Inhaltlich kann die GdP diesen Regelungen grundsätzlich zustimmen.

Im neuen § 47 des Entwurfs sollen in Abs. 2 die Möglichkeiten der Regelausweisung ergänzt werden. Zum einen sollen auch solche Personen erfasst werden, die in einer Befragung durch die Ausländerbehörden „einen früheren Aufenthalt in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht“ haben, zum anderen sollen die Gründe, die auch zur Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 neu führen können, die Regelausweisung gemäß § 47 nach sich ziehen.

Die Begründung sagt hierzu, dass bei der Gewährung von Einreisemöglichkeiten oder Aufenthaltsrechten Voraufenthalten in „Problemstaaten“ ein maßgebliches Gewicht zukommen soll. Leider ist hier die Formulierung „andere Staaten“ sehr unpräzise und lässt große Interpretationsspielräume zu. Unklar ist,

ob generell eine Nichtangabe eines Voraufenthalts z. B. in einem EU-Land auch als Grund für eine Regelausweisung ausreichen würde. Hier sollte die Formulierung „andere Staaten“ präziser gefasst werden und vielleicht durch „Problemstaaten“ ersetzt werden. Eine weitere diskussionswürdige Neuformulierung enthält die vorgesehene Änderung des § 51 Abs. 3, in der das „Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter“ neu gefasst werden soll. Politisch verfolgte Ausländer erhalten bisher in der Bundesrepublik Deutschland Asyl oder die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies gilt grundsätzlich auch für diejenigen politisch Verfolgten, die im Ausland schwerste Verbrechen begangen haben. § 51 Abs. 3 Ausländergesetz nimmt derzeit Einschränkungen nur dann vor, wenn der Ausländer als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Nunmehr soll der Abschiebeschutz auch für diejenigen Personen aufgehoben werden, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen. Dies soll auch gelten, wenn Personen als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Insgesamt kann die GdP diesem Vorhaben sehr wohl ihre Zustimmung erteilen.

Probleme bereitet in diesem Zusammenhang jedoch der zweite Teil des neuen § 51 Abs. 3 Satz 2. Dieser lautet: „Oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat ...“ Wie soll der Begriff „nicht politisches Verbrechen“ definiert sein? Vor allen Dingen: Welche Definition soll gelten? Gilt bei der Prüfung der Aufhebung des Abschiebungsschutzes politisch Verfolgter der Wertmaßstab der deutschen Gesetze und der deutschen Verfassung? Oder soll bei der Beurteilung eines schweren „nicht politischen“ Verbrechens außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der Wertmaßstab des Landes angelegt werden, in dem dieses „Verbrechen“ begangen wurde? Die Überprüfbarkeit dieses Tatbestandes in der derzeitigen vorgeschlagenen Formulierung erscheint äußerst problematisch. Hier sollte noch einmal über eine Neuformulierung oder über eine exaktere Definition der Begründung nachgedacht werden.

B. ALLGEMEINES RECHT

I. MUSTERPROZESSE

1.1 Musterprozess Hans-Dieter Schwarz

Mit Schreiben vom 27.11.1998 beantragte der Landesbezirk Schleswig-Holstein, die oben genannte Rechtsschutzangelegenheit als Musterverfahren durch den Bundesvorstand übernehmen zu lassen.

In der Sache handelt es sich um eine Konkurrentenklage im Hinblick auf die Besetzung einer Planstelle nach A 15. Der Kläger bekam Recht. Er hatte sich im Verwaltungsstreitverfahren bereits für das Vorverfahren anwaltlicher Hilfe bedient. Die Kostenentscheidung des Gerichts legte der Beklagten – also dem IM Schleswig-Holstein – auf, dem Kläger die ihm entstandenen Kosten zu erstatten.

Das Innenministerium hat die Kosten jedoch nur mit Ausnahme der Rechtsanwaltskosten, die durch die anwaltliche Vertretung im Verwaltungsvorverfahren entstanden waren, übernommen. Das IM beharrte auf dem Standpunkt, dass anwaltliche Kosten durch die Vorverfahren weder in der Sache noch durch die Kostenentscheidung des VG zu tragen seien. Hiergegen hat der Kollege Schwarz mit Rechtsschutz der GdP Beschwerde eingelegt und ist vor dem zuständigen VG unterlegen. Auf abermalige Beschwerde hin hat nunmehr das OVG Schleswig-Holstein erkannt, dass die Kosten eines Widerspruchsverfahrens durchaus durch die Gegenseite zu tragen sind. Das OVG hat die Revision nicht zugelassen.

Zu einer Anhörung des Bundestagsinnenausschusses wurde die GdP nicht als Expertin geladen. Das Gesetz wurde am 20.12.2001 verkündet.

Das IM Schleswig-Holstein hat aus prinzipiellen Erwägungen Beschwerde gegen diese obergerichtliche Entscheidung eingelegt und begehrt eine grundsätzliche Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht. Der Geschäftsführende Landesvorstand Schleswig-Holstein sah aus prinzipiellen Erwägungen die Rechte der Beamtinnen und Beamten auf umfassenden Rechtsschutz beeinträchtigt. Eine Entscheidung, wie sie der Innenminister anstrebte, habe darüber hinaus gravierende Folgen für alle Verwaltungsstreitverfahren, in denen sich Kolleginnen und Kollegen bereits im Vorverfahren anwaltlicher Hilfe bedienen müssen.

Da sowohl die grundsätzliche Bedeutung des Verfahrens für die GdP als auch die Geeignetheit als Musterprozess und die Erfolgsaussichten gegeben waren, konnte die Übernahme als Musterprozess erfolgen. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen verlangt jedoch, dass der Antrag auf Kostenübernahme durch den Bundesvorstand, wenn nicht gesetzliche Fristen einzuhalten sind, grundsätzlich vor Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu erfolgen hat. Da der Landesbezirk Schleswig-Holstein seinen Antrag auf Anerkennung als Musterprozess jedoch erst nach Entscheidung durch das OVG gestellt hatte, konnte eine Übernahme des Verfahrens lediglich hinsichtlich der Kosten in der dritten Instanz erfolgen. Daher hat der Geschäftsführende Bundesvorstand in seiner Sitzung am 16./17.12.1998 beschlossen, den Verwaltungsrechtsstreit Hans-Dieter Schwarz gegen das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Musterprozess anzuerkennen, die Kosten jedoch nur für ein evtl. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht übernommen.

Die Zulassungsbeschwerde des Innenministeriums Schleswig-Holstein gegen die für unser Mitglied positive Entscheidung des OVG wurde zurückgewiesen. Der Vorgang konnte insofern für den Bundesvorstand als abgeschlossen angesehen werden. Die Kosten des Verfahrens hatte der Beschwerdeführer, also das Land Schleswig-Holstein, zu tragen.

1.2 Musterprozess „Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften“

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat mit Beschluss vom 06.12.1991 die bereits seit April 1990 geführten Verfahren wegen der Rückzahlung einbehaltener Ortszuschlagsanteile bei ehemaligen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes als Musterprozess übernommen. Die Verfahren wurden seinerzeit, hauptsächlich im Jahr 1993, durch Rücknahme der Berufung erledigt, nachdem einige der Musterverfahren vor den jeweiligen Oberverwaltungsgerichten negativ ausgegangen waren.

Mit Kostennote vom 09.04.1998 wurde per Schlussabrechnung für ca. 100 Verfahren ein Betrag in Höhe von 10.540,21 DM geltend gemacht. Aus den beigefügten Unterlagen ergaben sich einige Unstimmigkeiten darüber, ob diese geltend gemachten Auslagen nicht bereits durch den Bundesvorstand beglichen waren.

Eventuell doppelt geltend gemachte Honorarforderungen wurden von dem Gesamtbetrag abgezogen. Die Schlussabrechnung in Höhe von 10.540,21 DM wurde in Höhe von 7.358,09 DM anerkannt.

1.3 Musterprozess Dieter Kutzner

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 27. August 1998, eingegangen am 31. August 1998, einen Antrag

auf Übernahme einer Rechtsschutzangelegenheit als Musterverfahren gestellt. Es handelt sich dabei um die Klage des Kollegen Dieter Kutzner aus Rheinland-Pfalz gegen das Land Rheinland-Pfalz auf Anerkennung eines Verkehrsunfalls, in den der Beamte am 7. Juli 1991 verwickelt war, als qualifizierten Dienstunfall im Sinne des § 37 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz. Sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz wurde die Klage des Kollegen abgewiesen.

Der Sachverhalt lag der Bundesgeschäftsstelle im Februar 1998 bereits zur Beurteilung vor. Damals hatte der Landesbezirk Rheinland-Pfalz um Mithilfe bei der Entscheidung gebeten, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die vom Oberverwaltungsgericht nicht zugelassene Berufung mit Rechtsschutz des Landesbezirks Rheinland-Pfalz eingelegt werden sollte oder nicht. Übereinstimmend haben seinerzeit die zuständigen Abteilungen dem Landesbezirk Rheinland-Pfalz geraten, wegen mangelnder Erfolgsaussichten keinen Rechtsschutz zu gewähren. An der seinerzeitigen Einschätzung hatte sich auch nichts durch den zwischenzeitlich ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts, der Nichtzulassungsbeschwerde stattzugeben und die Berufung gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zuzulassen, geändert. Die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde sagte nichts über die Erfolgsaussichten der Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht in der Sache aus. Es mangelte jedoch weiter an den Erfolgsaussichten.

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz legte mit Schreiben vom 26.11.1998 Berufung gegen die entsprechende Ablehnung der Übernahme als Musterprozess beim Bundesvorstand ein.

In der Sitzung des Bundesvorstandes stellte der Kollege Conrad für den Landesbezirk Rheinland-Pfalz den Sachverhalt dar und erklärte, dass das BVerwG im Januar 1999 das Urteil in der Sache verkündet und die Revision des Kollegen Kutzner abgewiesen habe. Dadurch sei die der Entscheidung des GBV zugrunde liegende Bewertung im Nachhinein bestätigt worden.

1.4 Musterprozess: Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst

Mit Schreiben vom 13.10.1999 beantragte der Landesbezirk Berlin, einen Musterprozess gegen das oben genannte Gesetz zu führen. Durch das vorgenannte Gesetz sei die Verletzung von Rechten von Beschwerdeführern aus Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 33 Abs. 4 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Artikel 20 GG) und aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG möglich und wahrscheinlich. Eine notwendige Verfassungsbeschwerde betreffe die im Gesetz enthaltenen Regelungen, aufgrund derer unzureichend ausgewählte und unzureichend ausgebildete Hilfspolizisten im Rahmen der Polizei des Landes Berlin tätig werden können, was zugleich bedeute, dass dadurch eine nicht hinnehmbare Gefahr für Leben und Gesundheit aller im Land Berlin lebenden polizeipflichtigen Personen, der durch die „Hilfspolizisten“ im Einsatz unterstützten Angestellten im Vollzugsdienst sowie der sie im Einsatz einweisenden, führenden und beaufsichtigenden Vollzugsbeamten der Schutzpolizei entstehe.

Der GBV beschloss auf seiner Sitzung am 26./27.01.2000 aus gewerkschaftspolitischen Erwägungen, dem Antrag des Landesbezirks Berlin stattzugeben. Der Landesbezirk Berlin holte eine anwaltliche Stellungnahme der Kanzlei Zuck & Partner hinsichtlich der zu führenden Verfassungsbeschwerde ein.

Prof. Zuck kam zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerde ohne Aussicht auf Erfolg sei. Eine Mandatsübernahme wurde deshalb abgelehnt. Aufgrund dieser Bewertung zog der Landesbezirk Berlin seinen Antrag auf Führung eines Musterprozesses in der GBV-Sitzung am 05./06. April 2000 zurück.

1.5 Musterprozess Brigitte Hennes

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz stellte mit Schreiben vom 17.01.2000 den Antrag, das oben genannte Verfahren als Musterprozess zu übernehmen.

Dem Antrag lag der Fall einer Kollegin zugrunde, die lange Zeit mit ihrem Ehemann bei der Polizeiinspektion Ludwigshafen 1 gemeinsam als Streifenbesatzung ihren Dienst verrichtet hatte. Im Mai 1998 – nach zweieinhalb Jahren gemeinsamen Streifendienstes – äußerte ein Kollege aus ihrer Dienstgruppe Bedenken an der gemeinsamen Dienstverrichtung, da er wegen der im November 1997 erfolgten Verlobung Probleme hinsichtlich des nunmehr geltenden Zeugnisverweigerungsrechts sah. Außerdem fühlte sich dieser Kollege in einem konkreten Fall persönlich benachteiligt, da er in seiner Freizeit zu einem Einsatz antreten musste, weil an diesem Tag die Kollegin und ihr Mann aufgrund einer Familienfeier gemeinsam beurlaubt waren. Der Dienstgruppenleiter entschied daraufhin, die Kollegin Hennes und ihren Mann als Streifenteam zu trennen, und teilte dem Dienststellenleiter die persönliche Verbindung mit. Die Kollegin wurde daraufhin umgesetzt.

Es wurden folgende Gründe für die dienstliche Trennung genannt:

Es könne nicht sein, dass Polizeibeamte vor Gericht gegenseitig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen könnten. Würde es im Privatfeld Spannungen geben, würden diese mit in den Dienst genommen und die Beziehung belasten. In einer extremen Situation wie z. B. einem Angriff auf die Frau neige insbesondere der Ehemann dazu, seinem „Schutzinstinkt“ nachzugeben, und daher könne es zu Überreaktionen kommen. Da bei einem Verbleib beider in einer Dienstgruppe nicht gewährleistet sei, dass beide stets zeitversetzt Streife führen, seien gegenseitige Unterstützungshandlungen nicht ausgeschlossen.

Die Kollegin hat sich nach der Entscheidung des Polizeidirektionsleiters und des zuständigen Polizeipräsidiiums Rheinpfalz, an den Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz gewandt, der jedoch letztendlich die Entscheidung und die darin enthaltene Argumentation des Polizeipräsidiiums Rheinpfalz bestätigte.

Trotz einiger Bedenken gegen die Argumentation des Dienstherrn war festzuhalten, dass die Entscheidung der Polizeiführung in Rheinland-Pfalz schon allein wegen der Problematik des Zeugnisverweigerungsrechts gerechtfertigt war. Die Entscheidung war sachgerecht und auch angemessen. Der GBV hat daher auf seiner Sitzung am 15./16. März 2000 beschlossen, die Rechtsschutzangelegenheit nicht als Musterprozess anzunehmen.

1.6 Zweite Besoldungsübergangsverordnung

Der GBV hatte bereits im Jahre 1996 beschlossen, eine Verfassungsbeschwerde gegen die 2. Besoldungsübergangsverordnung (2. BesÜV) einzulegen. Diese wurde am 30.01.1998 nicht zur Entscheidung angenommen, da der Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde. Daraufhin wurde auf Antrag des Bezirks

BGS im April 1998 durch den GBV beschlossen, weitere Musterverfahren zu führen, um im Verwaltungsrechtsweg eventuell einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht herbeizuführen. Unter anderem wurde auch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden geführt.

Am 21. Dezember 1999 hat das VG Dresden die Klage ausgesetzt und beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das VG Dresden begründete seinen Vorlagenbeschluss – mündlich – mit verfassungsrechtlichen Bedenken daran, ob die unterschiedlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in Ost und West einen sachlichen Grund für die abgesenkte Ostbesoldung darstellen könnten. In den Medien, aber auch bei der Konkurrenz fand der Beschluss des VG Dresden große Beachtung. Die Berichterstattung erweckte den Eindruck, als sei die Verfassungswidrigkeit der 2. Besoldungsübergangsverordnung bereits festgestellt worden. Zwischenzeitlich war in einem Schreiben des parlamentarischen Staatssekretärs, Fritz Rudolf Körper, bestätigt worden, dass eine Verjährung der Besoldungsansprüche aus 1996 erst mit Ablauf des 31.12.2000 eintrete.

Um das weitere Vorgehen zu beraten, kamen Vertreter der betroffenen Landesbezirke/Bezirke und des GBV am 20. Januar 2000 in Kassel zusammen. Unter Federführung des Bundesvorsitzenden wurden Szenarien und daraus resultierende Konsequenzen besprochen.

Die Teilnehmer der Sitzung am 20.01.2000 vereinbarten folgendes Verfahren:

Die Bundesgeschäftsstelle sollte Musteranträge, Musterwidersprüche, ein Muster für eine Vereinbarung mit den jeweiligen Innenministerien sowie Mustervollmachten entwickeln und den betroffenen Landesbezirken/Bezirken zur Verfügung stellen. Die Entwicklung dieser Muster sollte in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bezirks BGS erfolgen. Auf die bereits vorliegenden Muster der Kanzlei Gaedertz & Partner konnte zurückgegriffen werden. Als Zeitschiene wurde festgelegt, auf der BV-Klausur am 23./24.02.2000 noch einmal den Sachstand zu erörtern und auf der BV-Sitzung am 24./25. Mai 2000 in Ulm unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Entwicklung eine endgültige Beschlussfassung vorzunehmen.

Mit Stand September 2000 stellte sich die Situation in den betroffenen Landesbezirken bzw. Bezirken wie folgt dar:

Die Widersprüche waren eingelegt bzw. in Brandenburg zum Zeitpunkt der Antwort erstellt worden. Sämtliche Verfahren sind bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt. In Sachsen sind keine Verfahren anhängig. Auf Bundesebene sind mit Erlass des BMI vom 09.02.2000 die BGS-Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt worden. In Thüringen wurde der Bescheid der OFD Erfurt, für den Fall der Widerspruchseinreichung eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen, angekündigt. In Sachsen-Anhalt hat das Finanzministerium die Aussetzung der Verfahren bei Widerspruchseinlegung empfohlen. In Brandenburg hat die zuständige Behörde für den Fall der Widerspruchseinlegung einen Zwischenbescheid angekündigt, in dem die Aussetzung erklärt und ausdrücklich auf die so erreichte Wahrung von Ansprüchen hingewiesen werden soll. In Sachsen hat das Innenministerium lediglich auf das unbedingte Erfordernis der Widerspruchseinlegung hingewiesen.

Mit Schreiben vom 29. März 2001 stellte der Bezirk BGS den Antrag, zur Untermauerung der juristischen Argumentation in der Streitsache beim Bundesverfassungsgericht die gutachterliche Stellungnahme eines Rechtswissenschaftlers vorzulegen. Der Bezirk schlug Prof. Dr. Battis, Humboldt-Universität Berlin, als Gutachter vor. Prof. Battis war bereit, ein entsprechendes Gutachten gegen Zahlung eines Honorars von 20.000,- DM zu erstellen. Die Durchführung des gesamten Verfahrens als Musterprozess und daher die Übernahme durch den Bundesvorstand ist seinerzeit gewerkschaftspolitisch so begründet worden, dass durch die Gewährung des Rechtsschutzes bzw. durch die rechtliche Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen im Hinblick auf ihre Besoldungsforderungen ein großer Mitgliederwerbe- bzw. Mitgliederbindungseffekt entstehe. Insoweit ließen sich die Kosten für das von Prof. Battis zu erstellende Gutachten gewerkschaftspolitisch rechtfertigen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 25./26.04.2001 daher beschlossen, dem Antrag des Bezirks BGS vom 29. März 2001 zu entsprechen. Der GBV billigte die bereits vorher erfolgte Beauftragung und die Höhe des Honorars in Höhe von 20.000,- DM.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt derzeit noch nicht vor.

1.7 Musterprozess Pöhner

Mit Schreiben vom 25.01.2001 beantragte der LB Bayern, die o. g. Rechtsschutzsache als Musterprozess anzuerkennen.

In der Sache ging es um die Anerkennung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) als Berufskrankheit. Der Kollege Pöhner war über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren bei der KPI Bayreuth als Tötungssachbearbeiter eingesetzt. Nach seinen Angaben hat die ständige Konfrontation mit Todesfällen (dazu gehörte auch die Sachbearbeitung am Unfallort und die Betreuung der Angehörigen) eine PTSD verursacht. Er hatte längere Krankheitsphasen, die sich teilweise über mehrere Monate erstreckten, und fühlte sich schließlich nicht mehr in der Lage, die Sachbearbeitertätigkeit weiterhin auszuüben.

Kollege Pöhner beantragte bei der zuständigen Bezirksfinanzdirektion die Anerkennung der PTSD als Berufskrankheit im Sinne des § 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, die erschöpfende Aufzählung in der Berufskrankheitenverordnung (BKV) enthalte weder eine PTSD noch eine andere psychische Erkrankung. Kollege Pöhner wollte mittels rechtlicher Schritte die Anerkennung der PTSD als Berufskrankheit erreichen. Der Landesbezirk Bayern hat Rechtsschutz gewährt. Der LB Bayern war der Auffassung, das Verfahren hätte im Falle des Obsiegens Auswirkungen für den gesamten Polizeibereich, da es sich bei den Rechtsgrundlagen um Bundesrecht handele. Er beantragte daher die Übernahme als Musterprozess.

Aus gewerkschaftspolitischer Sicht sprachen überwiegende Gründe für ein Gutachten. Die grundsätzliche Bedeutung oder Geeignetheit als Musterprozess ergab sich daraus, dass eine Änderung der Anspruchsgrundlagen, die eine Anerkennung der PTSD als Berufskrankheit regeln, durchschlagende Wirkung auf eine Vielzahl von Polizistinnen und Polizisten haben könnte.

Aufgrund des nach eingehender juristischer Überprüfung festgestellten Ergebnisses ist es rechtlich nicht möglich, den Dienstherrn dazu zu verpflichten, dem Kollegen Pöhner seine PTSD als Berufskrankheit und damit als Dienstunfall anzuer-

kennen. Daneben ist es auch nicht möglich, den Gesetz- bzw. in diesem Falle den Ordnungsgeber zu verpflichten, die rechtliche Anspruchsgrundlage zu verändern. Für einen Beamten gibt es dazu keine rechtliche Möglichkeit. Abschließend hätte selbst diese Änderung der Berufskrankheitenverordnung und ihrer Anlage letztendlich dem Kollegen Pöhner nicht zu seinem Ziel verholfen, da die Erkrankung bereits vor der dann erfolgten Änderung der Berufskrankheitenverordnung erfolgt wäre. Von daher war eine Anerkennung als Musterprozess nicht möglich, da die grundsätzliche Bedeutung zwar zu bejahen war, leider aber keine Aussichten auf Erfolg gegeben waren.

Insgesamt war das juristische Ergebnis ein höchstunbefriedigendes. Im Sinne des Kollegen, aber auch im Sinne aller sonst noch möglicherweise betroffenen Kolleginnen und Kollegen muss es ein Anliegen der Gewerkschaft der Polizei sein, Sorge dafür zu tragen, dass der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgeverpflichtung dazu angeregt wird, die Polizeibeamtinnen und -beamten entsprechend auch gegen solche, dem Polizeiberuf sehr spezifische Berufserkrankungen abzusichern.

Der GBV hat in seiner Sitzung am 14./15.02.2001 beschlossen, die Rechtsschutzangelegenheit Pöhner nicht als Musterprozess vom Bundesvorstand zu führen. Des Weiteren wurde beschlossen, durch die für Arbeitsschutz zuständige Fachabteilung einen geeigneten Gutachter zur Abklärung der Frage ermitteln zu lassen, ob die posttraumatischen Belastungsstörungen eine Berufskrankheit sind, die den in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung aufgeführten Krankheiten gleichzusetzen ist. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses sollen dann die entsprechenden politischen Maßnahmen ergriffen werden, um die gesetzlichen Grundlagen zur Verankerung der PTSD als Berufskrankheit für Beamte zu schaffen. Das eingeholte Gutachten liegt zwischenzeitlich vor. Es wird von den zuständigen Fachabteilungen ausgewertet.

1.8 Musterprozess Noß

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz beantragte mit Schreiben vom 29.01.2001, die oben genannte Rechtsschutzangelegenheit als Musterverfahren gemäß der Rechtsschutzordnung zu übernehmen.

In der Sache ging es um den Anspruch auf amtsangemessene Alimentierung für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 30.06.1997. Der Kläger hat seinen Antrag am 28.12.1997 gestellt. Das beklagte Land hat diesen am 06.01.1998 beschieden. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Unter Abänderung der Entscheidung des Dienstherrn hat das Verwaltungsgericht Trier mit Urteil vom 30.06.2000 den geltend gemachten Anspruch auf der Grundlage des Artikel 9 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1999 zuerkannt. Mit Urteil vom 20.10.2000 hat der 2. Senat des OVG Rheinland-Pfalz die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier zum Nachteil des Kollegen Noß abgeändert. Der Wortlaut des Art. 9 § 1 Abs. 1 Bundesbeamten- und Versorgungsanpassungsgesetz 1999 (BBVAnpG 99) schließe den geltend gemachten Anspruch aus. Hiergegen wurde nunmehr die zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Der Landesbezirk Rheinland-Pfalz sah in der Auslegung der Rechtsbestimmungen Erfolgsaussichten beim Bundesverwaltungsgericht. Ebenso war er der Auffassung, die Bedingung sei erfüllt, dass eine Wirkung auf eine Vielzahl weiterer Fälle bestehe, da von der Rechtsauslegung eine Reihe anderer

Fälle im Landesbezirk Rheinland-Pfalz und in anderen Landesbezirken betroffen sein könnte.

Aufgrund einer umfangreichen allgemeinen juristischen und beamtenrechtlichen Bewertung kamen die zuständigen Fachabteilungen zu folgendem Schluss: Grundsätzlich war schon nicht klar ersichtlich, inwieweit eine Geeignetheit des Verfahrens als Musterprozess überhaupt gegeben war. Bereits die Zugehörigkeit des Kollegen Noß zum Kreis der Anspruchsberechtigten war nicht gegeben. Die Ausführungen des OVG bezüglich der Anspruchsberechtigung waren hier zwar nicht zutreffend, die Auslegungen, die von den ihn vertretenden Anwälten vorgenommen wurde, waren jedoch ebenfalls nicht zutreffend.

Der GBV hat daher in seiner Sitzung am 14./15.02.2001 beschlossen, die Rechtsschutzangelegenheit Noß nicht als Musterprozess zu übernehmen. Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht wieder Erwarten der Klage stattgegeben.

1.9 MSA-Zahlungen bei der WEU-Mission Albanien

Mit Schreiben vom 12. Juli 2001 informierte der Landesbezirk Hessen darüber, dass dort mehrere Rechtsschutzanträge von Kolleginnen und Kollegen eingegangen seien, die die Abrechnung der oben genannten Mission Subsistence Allowance (MSA) beim MAPE-Einsatz in Albanien beanstandeten. Hintergrund der Rechtsschutzanträge war und ist, dass diese von der WEU gezahlte MSA in voller Höhe vom Auslandstrennungsgeld abgezogen wurde. Um festzustellen, ob in anderen EU-Staaten ähnlich gehandelt wurde, hat die Bundesgeschäftsstelle daraufhin unverzüglich an die Gewerkschaftskolleginnen und -kollegen in Schweden eine Anfrage gerichtet mit der Bitte, die dortige Verfahrensweise mitzuteilen.

Mit E-Mail vom 16.01.2002 informierten die schwedischen Kollegen uns darüber, dass in Schweden die MSA in voller Höhe an die in Albanien eingesetzten Kolleginnen und Kollegen ausgezahlt würde. Daneben habe die schwedische Regierung eine Unterstützung für im Ausland eingesetzte Kollegen festgesetzt, die je nach Einsatzgebiet differiert. Für Einsätze in Albanien ist eine Unterstützung in Höhe von 250 Schwedenkronen (= 26 Euro) festgelegt worden. Die schwedischen Kolleginnen und Kollegen, die in Albanien eingesetzt waren, erhielten neben der von der WEU gezahlten MSA 15 % pro Tag des für Albanien festgesetzten Tagegeldes.

Die Erkenntnisse, die uns die schwedischen Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt haben, und die mögliche Anzahl der evtl. betroffenen Kolleginnen und Kollegen der GdP legen es nahe, eine gerichtliche Überprüfung der Abrechnungsmodalitäten mittels eines Musterprozesses herbeizuführen. Nach Rücksprache mit den beiden zuständigen GBV-Mitgliedern wurde daher der Landesbezirk Hessen gebeten, eine Kollegin bzw. einen Kollegen zu benennen, deren Rechtsstreit sich für die Übernahme als Musterprozess eignet. Mit Schreiben vom 28.02.2002 ging auf der Bundesgeschäftsstelle die entsprechende Benachrichtigung des Landesbezirks Hessen ein. Vorgeschlagen als „Musterkläger“ wurde der Kollege Reiner Lotz. Er hat seinen Anspruch bereits bei der für die Abrechnung von Auslandseinsätzen zuständigen Grenzschutzinspektion Koblenz mittels Widerspruch geltend gemacht und der Landesbezirk Hessen hat dem Kollegen Lotz bereits Rechtsschutz gewährt und eine in Wiesbaden ansässige Anwaltskanzlei mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Kollegen Lotz betraut.

Nach Rücksprache mit den zuständigen GBV-Mitgliedern wurde eine Übernahme der Rechtsschutzangelegenheit Reiner Lotz als Musterprozess durch den Bundesvorstand rückwirkend von der Einleitung des Verfahrens empfohlen. Der GBV hat dieser Empfehlung auf seiner Sitzung am 21.03.2002 entsprochen.

II. ORDNUNGSVERFAHREN

2.1 Ausschlussverfahren Freddi Lohse

Am 10.12.1997 hat der Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei den Ausschlussbeschluss des Landesbezirks Hamburg vom 23.06.1997 gegen Herrn Freddi Lohse bestätigt. Herr Lohse hatte gegen den Ausschlussbeschluss des Landesbezirks Hamburg vor dem Amtsgericht in Hamburg geklagt. Dieser Klage hat das AG Hamburg mit Urteil vom 22. September 1998 stattgegeben. Die dagegen vor dem Landgericht Hamburg eingelegte Berufung war erfolgreich. Ebenso wie das Amtsgericht Hamburg hielt das Landgericht die Klage nicht für verfristet und sich für zuständig, die Klage zu entscheiden. Der Ausschluss habe nach der letzten, zum Zeitpunkt des Ausschlusses eingetragenen Bundessatzung (vom 23.10.1973) und den letzten eingetragenen Zusatzbestimmungen (vom 17./18.09.1975) beurteilt werden müssen.

Da die Regelungen über das Ausschlussverfahren gemäß § 8 der Satzung der GdP vom 23.10.1973 aber voll inhaltlich den in der Satzung vom 08.06.1995 entsprechen und dieses Verfahren auch eingehalten sei, liege kein Verfahrensverstoß seitens der GdP bei dem Ausschluss vor. Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit des Ausschlusses war auch in der

Satzung vom 23.10.1973 bereits der Ausschlussgrund: „Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Gewerkschaft der Polizei“ enthalten. Lohse habe diese Voraussetzung für einen Ausschluss erfüllt. Der Ausschluss sei voll von den genannten Satzungsbestimmungen gedeckt und weder unbillig noch unverhältnismäßig. Der Ausschluss Lohses als das schärfste der denkbaren Ordnungsmittel sei weder unbillig noch unverhältnismäßig. Die Äußerungen in dem Flugblatt „Wir über uns“ schädigten das Ansehen der GdP gegenüber ihren anderen Mitgliedern und auch in der Öffentlichkeit nachhaltig und seien von daher dazu geeignet gewesen, die Glaubwürdigkeit eigener Wahlaussagen der GdP zur Personalratswahl 1997 zu untergraben. Da derartige Äußerungen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zur Treue und Loyalität darstellten, sei es der GdP nicht zuzumuten, Lohse, zumal er derzeit der Vorsitzende des Personalrates sei, weiterhin mitgliedschaftliche Rechte einzuräumen. Aus diesem Grund sei der Ausschluss Lohses auch nicht unverhältnismäßig.

Lohse wurden die gesamten Kosten des Rechtsstreites (also auch der 1. Instanz) auferlegt.

2.2 Ausschlussverfahren gegen Herrn Mark Stawowy

Der Landesbezirksvorstand der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, hat am 14.05.2001 auf Antrag der Kreisgruppe Bochum beschlossen, Herrn Mark Stawowy aus der Gewerkschaft der Polizei auszuschließen, da er den Interessen der GdP NW zuwiderhandelte und sich nicht für deren Ziele einsetzte.

Für die GdP NW stand seit Mai 2000 aufgrund der veröffentlichten Kandidatenliste der PBG fest, dass Stawowy sich für diesen in Konkurrenz zur GdP stehenden Verein einsetzte. Inzwischen nahm er auch als Vertreter des für die PBG im örtlichen Personalrat Bochum gewählten Mitglieds an Personalratssitzungen teil. Diesen Sachverhalt hat er ausdrücklich in einem Schreiben vom 08.05.2001 auch nicht bestritten. Sowohl die Kandidatur für die PBG als auch die im Personalrat Bochum wahrgenommene Vertretung der PBG-Interessen sind für sich geeignet, ihn aus der GdP auszuschließen. In beiden Verhaltensweisen zeigte er durch schlüssiges Verhalten, dass er die Interessen der PBG wahrnimmt. Im Übrigen bringt er in seinem Schreiben vom 08.05.2001 zum Ausdruck, dass er zukünftig weiterhin die Interessen der Polizei-Basis-Gewerkschaft im Personalrat Bochum wahrnehmen will.

Sein Eintreten für die PBG wiegt vor dem Hintergrund der ständigen polemischen Angriffe der PBG und ihrer Vertretung gegen die Gewerkschaft der Polizei, ihrer Diffamierung der GdP und deren Funktionäre, der Klage der PBG gegen den Kreisgruppenvorsitzenden Herbert Weber vor dem Landgericht Bochum und wegen der polizeischädigenden, wirtschaftlichen Betätigung dieses Vereins umso schwerer. Insoweit beinhaltet sein Eintreten für diesen Verein automatisch ein Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen.

Aus Stawowys Sicht ist ihm die Kandidatur auf der Liste der PBG die Personalratswahlen in Bochum nicht vorwerfbar. Er habe sich zu dieser Kandidatur erst auf Bitten von Kollegen, die zum großen Teil selbst Mitglieder der GdP seien, bereit gefunden. Von denen sei diese Kandidatur sehr begrüßt worden, da ein Großteil der Kollegen in Bochum der Meinung sei, dass die Kreisgruppe der GdP in Bochum eine „diktatorische Rolle“ ausübe und mehr für die Behördenleitung als für die Kollegen da sei. Er fühle sich als Fürsprecher der Kollegen, die ihn hätten wählen wollen.

Herr Stawowy hat mit Schreiben vom 12.06.2001 gegen die Entscheidung des Landesbezirksvorstandes der GdP NW vom 14.05.2001 Widerspruch eingelegt. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen waren eingehalten. Der Bundesvorstand hat die Berufung gegen den Beschluss des Landesvorstandes der GdP NW vom 14.05.2001 zurückgewiesen. Herr Stawowy ist trotz satzungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Gewerkschaften ist es gestattet, sich mit satzungsgemäßen Mitteln gegen Störungen und Gefahren für die Ziele der Gewerkschaft und den Bestand ihrer Organisation zu wehren. Die GdP hat sich in ihrer Satzung ausdrücklich das Recht eingeräumt, gegen solche Mitglieder vorzugehen, die sich nicht jederzeit im Interesse der GdP betätigen. Dadurch, dass er für die Personalratswahl im Mai des Jahres 2000 auf der örtlichen Liste der Polizei-Basis-Gewerkschaft Bochum kandidierte, hat Stawowy eindeutig die Bestimmungen der Satzung der GdP missachtet, indem er sich nicht – wie in § 4 Abs. 4

der Satzung vorgeschrieben – im Interesse der GdP betätigt hat und jederzeit für ihre Ziele eingetreten ist. Das Auftreten der PBG gegen die Gewerkschaft der Polizei und ihre Funktionäre ist hinlänglich bekannt. Stawowy handelte insoweit den Interessen der GdP zuwider und setzte sich nicht für deren Ziele ein. Der Ausschluss ist von daher aufgrund der Satzung der GdP gerechtfertigt.

Darüber hinaus hat auch das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 24.02.1999 für die betriebliche Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz festgestellt, dass eine Gewerkschaft Mitglieder ausschließen darf, wenn diese bei Betriebsratswahlen auf Listen kandidieren, die mit der offiziellen, von der Gewerkschaft eingebrachten Liste konkurrieren.

2.3 Ordnungsverfahren Michael Wiegert

Der Bundesvorstand hat am 20.02.2002 die Berufung des Herrn Wiegert gegen einen Beschluss des Landesvorstandes der GdP Sachsen-Anhalt vom 21.09.2001 zurückgewiesen. Der Landesbezirksvorstand der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen-Anhalt (LSA), hatte beschlossen, dem Kollegen Michael Wiegert das Recht zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern für die laufende Legislaturperiode abzuerkennen.

Dem Ordnungsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei den Personalratswahlen 2001 organisierte der Kollege Wiegert in Konkurrenz zur Liste der GdP im Beamtenbereich für den Stufenpersonalrat eine „freie Liste“. Dieser Liste gehörte neben ihm noch ein weiteres Mitglied der GdP an. Weiterhin waren nicht organisierte Mitarbeiter der Polizeidirektion Halberstadt aufgestellt. Für die Liste wurde bei GdP-Mitgliedern um Unterstützungsunterschriften geworben. Laut Bekundungen des LB Sachsen-Anhalt habe der Kollege Wiegert ausdrücklich gegen den Bezirksgruppenvorsitzenden und seine Stellvertreter argumentiert. Die Wahlkampfaußensprüche der „freien Liste“ hätten zu einer erheblichen Ansehensschädigung der Gewerkschaft der Polizei geführt. Weiterhin habe Kollege Wiegert Beschlüsse des Bezirksgruppenvorstandes der PD Halberstadt vom 05.03.2001 und vom 11.04.2001 missachtet. In diesen Beschlüssen seien die Kandidatenlisten der PD Halberstadt für die Wahlen zum Stufenpersonalrat aufgestellt und beschlossen worden. Wiegert selbst war dort auf Platz 5 der Beamtenliste nominiert worden. Weiterhin habe Wiegert Beschlüsse des Bezirksgruppenvorstandes der PD Halberstadt vom 14.12.2000 negiert, wonach in Auswertung des Landesdelegiertentages einstimmig beschlossen worden sei, einheitlich und geschlossen als Bezirksgruppe nach außen hin aufzutreten.

Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt begründet seine Entscheidung damit, dass mit Aushang des Wahlvorschlages der „freien Liste“ für den Stufenpersonalrat der Polizeidirektion Halberstadt Wiegert sich in Konkurrenz zur GdP gesetzt habe. Er habe seine Vertrauensstellung als GdP-Funktionär ausgenutzt. Mittels Nutzung der allgemeinen Unzufriedenheit von Protestwählern sei die „freie Liste“ zweitstärkste Kraft bei den Personalratswahlen geworden und damit einhergehend eine erhebliche Schwächung der Position der GdP in der PD Halberstadt eingetreten. Darüber hinaus sei es zu einem Vertrauensbruch zwischen der GdP und den Kolleginnen und Kollegen sowie der Behörde gekommen. Sowohl durch seine Kandidatur als auch die Verbreitung von Flugblättern mit „ver-

leumderischem Charakter“ habe er die Glaubwürdigkeit der GdP LSA schwer erschüttert, den auf der GdP-Liste kandidierenden Mitgliedern einen schweren Schaden zugefügt und die Position der GdP in der PD Halberstadt erheblich geschwächt.

Der Landesbezirksvorstand beruft sich auf das Recht der GdP und die gleichzeitige Pflicht, gegen Mitglieder vorzugehen, die sich nicht jederzeit im Interesse der GdP betätigten und für die Ziele der GdP einträten und gefasste Beschlüsse nicht umsetzen (§ 4 Abs. 4 Satzung der GdP LSA). Darüber hinaus beruft sich der Landesbezirksvorstand auf die ständige Rechtsprechung, nach der es Gewerkschaften und damit auch der Gewerkschaft der Polizei gestattet sei, sich mit satzungsgemäßen Mitteln gegen Störungen und Gefahren für die Ziele der GdP und den Bestand der Organisation zu wehren. Einen Ausschluss habe der Landesbezirksvorstand jedoch nicht in Betracht gezogen, da zugunsten des Kollegen Wiegert spreche, dass er im Ausschuss Schutzpolizei eine gute Arbeit für die GdP geleistet habe und noch leiste. Darüber hinaus seien ihm auch nicht alle Beschlüsse, gegen die er verstoßen habe, so bekannt gewesen. Außerdem habe er mittlerweile eingeräumt, dass er in Bezug auf die Personalratswahl 2001 Fehler gemacht habe.

Mit Schreiben vom 18.10.2001 legte der Kollege Wiegert gegen die ihm bekannt gegebene Entscheidung des Landesbezirksvorstandes Sachsen-Anhalt Berufung ein. Der Kollege Wiegert ist zu der Sitzung des Bundesvorstandes vom 19. bis 21.02.2002 satzungsgemäß geladen worden, er ist nicht erschienen.

Eine eingehende Bewertung des Verhaltens des Kollegen Wiegert und die Entscheidung des Landesbezirksvorstandes ergaben, dass das Verhalten des Kollegen Wiegert durchaus nicht satzungstreu war. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Durchführung eines Ordnungsverfahrens lagen vor. Daneben hat der Landesbezirksvorstand auch entlastende Argumente berücksichtigt und hat nicht zur schärfsten möglichen Maßnahme gegriffen, sondern zu einem milderen Mittel. Die Angemessenheit der beschlossenen Ordnungsmaßnahme war gegeben.

2.4 Ordnungsverfahren Hans-Jürgen Kny

Der Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 20.02.2002 die Berufung des Herrn Kny gegen einen Beschluss des Landesvorstandes der GdP Sachsen-Anhalt vom 21.09.2001 zurückgewiesen. Der Landesbezirksvorstand der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen-Anhalt (LSA), hatte beschlossen, dem Kollegen Hans-Jürgen Kny eine Ermahnung auszusprechen. Die Entscheidung des Landesbezirksvorstandes erging gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der GdP LB Sachsen-Anhalt nach mündlicher Verhandlung. Der Beschluss erging auf Antrag von sechs Mitgliedern der Bezirksgruppe Halberstadt vom 28.05.2001.

Dem Ordnungsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei den Personalratswahlen 2001 kandidierte der Kollege Hans-Jürgen Kny in Konkurrenz zur Liste der GdP im Beamtenbereich für den Stufenpersonalrat auf einer „freien Liste“. Dieser Liste gehörte neben ihm noch ein weiteres Mitglied der GdP an. Weiterhin waren nicht organisierte Mitarbeiter der Polizeidirektion Halberstadt aufgestellt. Für die Liste wurde bei GdP-Mitgliedern um Unterstützungsunterschriften geworben. Die Wahlkampfanhänge der „freien Liste“ haben laut LSA zu einer erheblichen Ansehenschädigung der Gewerkschaft der

Polizei geführt. Weiterhin habe Kollege Kny Beschlüsse des Bezirksgruppenvorstandes der PD Halberstadt vom 05.03.2001 und vom 11.04.2001 missachtet. In diesen Beschlüssen seien die Kandidatenlisten der PD Halberstadt für die Wahlen zum Stufenpersonalrat aufgestellt und beschlossen worden. Kny selbst war dort auf Platz 15 der Beamtenliste nominiert worden. Weiterhin habe er den Beschluss vom 14.12.2000 des Bezirksgruppenvorstandes der PD Halberstadt negiert, wonach in Auswertung des Landesdelegiertentages einstimmig beschlossen worden sei, einheitlich und geschlossen als Bezirksgruppe nach außen hin aufzutreten.

Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt begründet seine Entscheidung damit, dass der Kollege Kny der GdP mit seiner Kandidatur auf einer „freien Liste“ großen Schaden zugefügt habe. Dies schon deshalb, weil er als Funktionär der GdP (Kreisgruppenvorsitzender, BG-Vorstandsmitglied) Vertrauen bei den Kolleginnen und Kollegen genieße. Durch seine Unterstützung sei die „freie Liste“ in der PD Halberstadt gestärkt und die Position der GdP insgesamt geschwächt worden. Durch seinen im gleichen Bereich fehlenden Wahlkampf für die GdP sei das Wahlergebnis zugunsten der freien Liste und damit zu Ungunsten der GdP beeinflusst worden. Dieses Verhalten zeige in der Tendenz eine unsolidarische, gewerkschaftsfeindliche Haltung gegenüber der Bezirksgruppe. Deren Arbeit leide darunter.

Der Landesbezirksvorstand beruft sich auf das Recht der GdP und die gleichzeitige Pflicht, gegen Mitglieder vorzugehen, die sich nicht jederzeit im Interesse der GdP betätigten, jederzeit für die Ziele der GdP einträten und gefasste Beschlüsse nicht umsetzen (§ 4 Abs. 4 Satzung der GdP LSA). Darüber hinaus beruft sich der Landesbezirksvorstand auf die ständige Rechtsprechung, nach der es Gewerkschaften und damit auch der Gewerkschaft der Polizei gestattet sei, sich mit satzungsgemäßen Mitteln gegen Störungen und Gefahren für die Ziele der GdP und den Bestand der Organisation zu wehren. Ausdrücklich bezieht der Landesbezirksvorstand sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.02.1999. In diesem habe das Bundesverfassungsgericht für die betriebliche Mitbestimmung festgestellt, dass eine Gewerkschaft Mitglieder ausschließen dürfe, wenn diese bei Betriebsratswahlen auf Listen kandidierten, die mit der offiziellen, von der Gewerkschaft eingebrachten Liste konkurrierten.

Einen Ausschluss hat der Landesbezirksvorstand jedoch nicht in Betracht gezogen, da zugunsten des Kollegen Kny seine Einlassungen vom 21.09.2001 vor dem Landesbezirksvorstand zu würdigen seien. Demnach seien ihm in der Gesamtheit die vorgetragenen Beschlüsse der Bezirksgruppe Halberstadt nicht bekannt. Seine Unterstützung der „freien Liste“ sei mehr als Protesthaltung anzusehen als in der Absicht geschehen, der BG Schaden zuzufügen. Auch habe er eingeräumt, sich mit seiner Kandidatur auf einer nicht von der GdP getragenen Personalratswahlliste falsch verhalten zu haben. Von daher hat der Landesbezirksvorstand zu der mildesten möglichen Ordnungsmaßnahme gegriffen, nämlich der Ermahnung. Mit Schreiben vom 27.10.2001 legte der Kollege Kny gegen die ihm am 08.10.2001 bekannt gegebene Entscheidung des Landesbezirksvorstandes Sachsen-Anhalt Berufung ein. Der Kollege Kny ist zu der Sitzung des Bundesvorstandes vom 19. bis 21.02.2002 satzungsgemäß geladen worden. Er hat bereits vorher schriftlich auf eine Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Eine ausführliche Bewertung des Verhaltens des Kollegen Kny und der Entscheidung des Landesbezirksvorstandes ergab, dass das Verhalten des Kollegen Kny durchaus nicht sat-

zungstreu war. Gemäß § 6 Abs. 1 handelt ein Mitglied gegen die Interessen der GdP, wenn es a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft der Polizei missachtet oder b) das Ansehen der Gewerkschaft der Polizei schädigt. Wenn man dazu noch § 4 Abs. 4 sieht, in dem festgeschrieben ist, dass jedes Mitglied verpflichtet ist, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen, so kann man erkennen, dass das Verhalten des Kollegen Kny sehr wohl Gegenstand eines Ordnungsverfahrens sein musste. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ist gegen ein Mitglied, dass den

Interessen der GdP zuwidergehandelt hat, auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Er hat gegen die Interessen der GdP gehandelt. Er hat die Bestimmungen der Satzung missachtet, indem er nicht den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachgekommen ist. Daneben hat der Landesbezirksvorstand auch entlastende Argumente berücksichtigt und hat nicht zur schärfsten möglichen Maßnahme gegriffen, sondern zum mildesten Mittel. Von daher war auch die Angemessenheit der beschlossenen Ordnungsmaßnahme gegeben.

III. ALLGEMEINES

3.1 Rechtsstreit GdP ./ Media Verlags GmbH

Bereits 1996 hatte der GBV beschlossen, sich gegen die Klage der Media Verlags GmbH vor dem Amtsgericht Langenfeld gerichtlich zur Wehr zu setzen, und ein obsiegenderes Urteil erzielt. Gegen dieses Urteil vom 29.03.1996 hat die Gegenseite Berufung beim Landgericht in Düsseldorf eingelegt. Das Landgericht Düsseldorf hat der Berufung stattgegeben. Hinsichtlich der Kostenentscheidung treffen die GdP lediglich die Kosten für die erstinstanzliche Entscheidung (obwohl sie dort obsiegt hat). Dafür sind die Kosten für die Berufungsinstanz nicht zu tragen, weil die Media Verlags GmbH im Berufungsverfahren erstmalig vorgetragen hatte, dass die übergebenen Filme, die zur Herstellung der Druckwerke übergeben worden sind, für die Farbabweichung und den Druckfehler ursächlich waren. Dieser Sachvortrag wäre aber schon in der ersten Instanz möglich gewesen, und da das Verteidigungsmittel in der ersten Instanz nicht geltend gemacht wurde, hat die Media Verlags GmbH insofern die Kosten für die erste Instanz zu tragen.

Ein insgesamt nicht nur unbefriedigendes, sondern auch kaum nachvollziehbares Urteil. Überraschend insgesamt auch die Kostenentscheidungen: Die GdP trägt die Kosten für die Berufungsinstanz nicht, dafür aber die Kosten für die gewonnene erste Instanz.

3.2 GdP als Warenzeichen

Der Bezirk Bundesgrenzschutz hat an den Geschäftsführenden Bundesvorstand den Antrag gerichtet, folgende Markenzeichen für die GdP registrieren zu lassen:

1. Gewerkschaft der Polizei
2. Gewerkschaft der Polizei – Bezirk BGS
3. Gewerkschaft der Polizei des Bundes.

Aufgrund der Erfahrungen während des namensrechtlichen Streitverfahrens mit dem BGV ist dem Bezirk BGS daran gelegen, in Zukunft einen Missbrauch der Bezeichnung „Gewerkschaft der Polizei“ auszuschließen. Da der Bezirk BGS selbst nicht Träger des Namens ist (mit Ausnahme der Bezeichnung „Gewerkschaft der Polizei – Bezirk BGS“), hat er darum gebeten, die Registrierung entsprechend vornehmen zu lassen. Außerdem bat der Bezirk BGS, ihn darüber zu informieren, ob beabsichtigt sei, den Vorgang in den Bundesvorstand zu bringen. Für diesen Fall bat der Bezirk im Vorhinein um das Einverständnis des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,

bereits die Begriffe „Gewerkschaft der Polizei – Bezirk BGS“ und „Gewerkschaft der Polizei des Bundes“ registrieren zu lassen, um ggf. dem BGV zuvorzukommen. Der GBV hat in seiner Sitzung am 16./17.12.1998 beschlossen, dass der Bezirk Bundesgrenzschutz die Begriffe „Gewerkschaft der Polizei – Bezirk BGS“ und „Gewerkschaft der Polizei des Bundes“ markenrechtlich auf eigene Rechnung registrieren lassen könnte. Zur Sitzung des GBV im Dezember sollten die rechtlichen Grundlagen für die Registrierung der übrigen Namenszeichen der Gewerkschaft der Polizei überprüft und eine entsprechende Beschlussvorlage erstellt werden.

Auf den entsprechenden Antrag beim Deutschen Patent- und Markenamt hin wurde nach einigen zwischenzeitlichen Ergänzungen dem Antrag stattgegeben und der Namenszug „Gewerkschaft der Polizei“ in das Register aufgenommen. Die Schutzdauer der Marke beginnt mit dem Anmeldetag, also dem 09.02.1999 und endet am 28.02.2009.

3.3 Rechtsstreit PBG gegen GdP Landesbezirk Hessen und GdP Bundesvorstand

Mit Klageschrift vom 19.06.2000, zugestellt am 17.07.2000, hat die PBG sowohl den Landesbezirk Hessen als auch den Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei vor dem Landgericht in Düsseldorf verklagt. Mit der Klage beabsichtigte die Polizei-Basis-Gewerkschaft bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von 500.000,- DM, den beiden Beklagten die Behauptung zu untersagen, die PBG sei keine Gewerkschaft. Insbesondere soll dies nicht in der Verknüpfung geschehen, dass die PBG keine Gewerkschaft, sondern nur an Anzeigen interessiert sei. Die Klage resultierte aus einem Schreiben, das Jörg Stein für den Landesbezirksvorstand des Landesbezirks Hessen der Gewerkschaft der Polizei am 25.08.1999 an einen Rechtsanwalt gesandt hatte. In der Klageschrift wurde insbesondere Bezug darauf genommen, dass die PBG gerade vor dem Landgericht Düsseldorf in einigen Streitigkeiten bereits als Gewerkschaft bezeichnet wurde. Es wunderte sehr, dass sowohl die GdP, Landesbezirk Hessen, vertreten durch Jörg Stein, als auch die GdP Bund verklagt wurden. Die Klageschrift bezog sich darauf, dass Jörg Stein angeblich auf einem Briefkopf der Bundes-GdP geschrieben habe.

Das LG Düsseldorf hat in einer Entscheidung über die Rechtswegzuweisung die Klage der PBG gegen die GdP Bund wegen der Frage der Gewerkschaftseigenschaft der PBG dem Arbeitsgericht Düsseldorf zugewiesen. Der Rechtsstreit PBG gegen

Jörg Stein ist an das LG Wiesbaden verwiesen worden. Gegen die Entscheidung in Sachen PBG gegen GdP hat die PBG Beschwerde erhoben. Dieser Beschwerde wurde vom OLG Düsseldorf stattgegeben. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung wurde nicht zugelassen. Letztlich wurden beide Klagen von den jeweiligen Landgerichten zurückgewiesen.

3.4 Rechtssekretärstagen

Es haben während des Berichtszeitraums insgesamt drei Rechtssekretärstagen mit folgenden Tagesordnungen stattgefunden.

16./17.06.1999: Verwaltungsstreit H.-D. Schwarz; zu lange Verfahrensdauer bei Disziplinarverfahren; Rückforderung Rechtsschutzkosten und Strafvereitelung im Amt.

10./11.10.2000: Rechtsschutz für Bundesbedienstete; Vermögensschadens-Haftpflicht-Versicherung; abgestimmte Vorgehensweise bei Großverfahren; steuerrechtliche Behandlung der Rechtsschutzleistungen; Rückforderung von Rechtsschutzkosten; DGB-Rechtsschutz.

13./14.09.2001: Gutachten zum Umfang der Sorgfaltspflicht bei Rechtsschutzgewährung; Urteil Jung ./ GdP und DGB; steuerliche Behandlung von Rechtsschutzleistungen; Novellierung der Rechtsschutzordnung; haftungsrechtliche Absicherung von GdP-Beschäftigten; DGB-Rechtsschutz.

C. ÖFFENTLICHES DIENSTRECHT

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts

Durch GBV-Beschluss vom 25./26.08.1999 wurde eine Ad-hoc-Kommission eingesetzt, die unter der Leitung des verantwortlichen GBV-Mitglieds, Detlef Rieffenstahl, eine Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf erarbeiten sollte. Die Teilnehmer erarbeiteten eine Grobskizze für eine GdP-Stellungnahme. Es wurde vereinbart, zunächst das Sondierungsgespräch am 10.09.1999 im BMI in Bonn abzuwarten. Bei Vorliegen des endgültig zwischen den Ressorts abgestimmten Gesetzentwurfs auf der Bundesgeschäftsstelle sollte eine Stellungnahme durch die Bundesgeschäftsstelle gefertigt werden, die den Teilnehmern der Kommission im Umlaufverfahren zur weiteren Abstimmung zur Verfügung gestellt werden sollte.

Am 25.04.2000 ging der endgültige Entwurf zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts mit Stand 1. April 2000 ein, der zahlreiche Änderungen enthielt, die in nicht unerheblichem Maße auf die vorgetragenen Anregungen und Kritikpunkte der Gewerkschaften zurückzuführen waren. Entsprechend dem vereinbarten Verfahren wurde die GdP-Stellungnahme mit den Kommissionsmitgliedern abgestimmt und dem DGB zugeleitet.

Schwerpunkte der Stellungnahme sind:

- die grundsätzliche Zustimmung zur Annäherung des Bundesdisziplinarrechts an das verwaltungsgerichtliche Verfahren und die Abkehr vom Strafverfahrensrecht;
- die Kritik daran, dass auch im neuen Gesetzentwurf der Begriff „Disziplinar-“ wieder verwendet wird; der Begriff erinnert zu sehr an „disziplinieren“; da der eigentliche Zweck des vorliegenden Gesetzeswerkes jedoch der Erziehungscharakter sein sollte, wurde die Anregung gegeben, darüber nachzudenken, den Begriff „Dienstordnungsgesetz“ zu verwenden;
- der Hinweis, dass die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Fristen für Verfolgungs- und Verwertungsverbote zu kurz sind;

- die Forderung, hinsichtlich der Unterrichtung, Belehrung oder Anhörung des betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtin klare Regelungen zu schaffen;
- daneben die Forderungen, die Rechtsstellung des Bevollmächtigten, dessen Position im Verfahren und die Definition, wer Bevollmächtigter oder Beistand sein darf, direkt in den Gesetzentwurf aufzunehmen, keine Querverweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. die VwGO festzuschreiben und zu regeln, welche Anwesenheitsrechte der Bevollmächtigte hat, wenn der betroffene Beamte bzw. die betroffene Beamtin von bestimmten Maßnahmen ausgeschlossen wird;
- die Kritik der GdP an dem Vorhaben, künftig auch Kürzungen der Dienstbezüge durch Dienstvorgesetzte vornehmen zu lassen, da für solche Maßnahmen die Akzeptanz bei den betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht vorhanden ist;
- der abschließende Hinweis, dass entsprechend den ausdrücklich in den Gesetzentwurf aufgenommenen Regelungen zum Widerspruchsverfahren spiegelbildlich auch Regelungen über die Klage des Beamten aufgenommen werden sollten. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war das noch der Fall, in dem jetzt vorliegenden endgültigen Gesetzentwurf nicht mehr. Leider fehlte auch in der Begründung jegliche Erläuterung dazu.

Die anschließend erarbeitete Stellungnahme des DGB war Grundlage eines weiteren Beteiligungsgesprächs am 08.06.2000 im BMI in Berlin. Es wurden leider nur noch sehr wenige Anregungen, Ergänzungen und Forderungen des DGB und der Mitglieds-gewerkschaften in den Entwurf aufgenommen.

Zugesagt wurden: eine fortlaufende Evaluierung der Ergebnisse; weitere Diskussionen mit den Gewerkschaften über den angemeldeten Änderungsbedarf; die Aufnahme einer Regelung über die unverzügliche Unterrichtung bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens; die Einfügung des Hinweises in die Begründung, dass auch ein Personalratsmitglied „Beistand“ im Sinne des Gesetzes sein kann; die Aufnahme einer Definition der Teilnahmerechte der Bevollmächtigten in die Begrün-

dung. Bezüglich der Mobbing-Gefahr durch die erweiterten Kompetenzen des Dienstvorgesetzten wurde lediglich zugesagt, diesen Punkt bei der Evaluation im Auge zu behalten. Daneben wurde noch versichert, einige Anregungen aus der DGB-Stellungnahme in die Verwaltungsvorschrift zu dem Gesetz aufzunehmen.

Leider wurde hinsichtlich des ebenfalls in der DGB-Stellungnahme enthaltenen Kritikpunkts an dem veränderten Verfahren der Zurruesetzung auf Veranlassung des Dienstherrn wegen Dienstunfähigkeit keine Bereitschaft zur Änderung signalisiert. Es wurde lediglich der rechtliche Hinweis gegeben, dass Widersprüche und Klagen gegen Verwaltungsakte, mit denen Betroffene zur Ruhe gesetzt werden, nach wie vor aufschiebende Wirkung haben (Anmerkung: Dies bedeutet die Weiterzahlung der Besoldung – und damit in den Fällen des Widerspruchs eine finanzielle Besserstellung gegenüber dem geltenden Recht).

Der Bundesrat hat am 30.03.2001 das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts gebilligt.

Wichtigster und sicherlich zugleich unangenehmster Vorschlag in den Stellungnahmen des Bundesrates und der SPD-Bundestagsfraktion war, dass nunmehr bei Verdacht eines

schwerwiegenden Dienstvergehens die Durchsuchung der Wohnung und die Beschlagnahme von Gegenständen zulässig sind. Begründet wurde dies damit, dass die Praxis des Öfftens gezeigt habe, dass Beweismittel aus dem dienstlichen Bereich in Privatwohnungen verlagert worden seien. Nicht nur die GdP, sondern auch der DGB und die anderen ÖD-Gewerkschaften hatten ausdrücklich erklärt, dass gerade der Wegfall der strafprozessualen Maßnahmen durch eine starke Anlehnung an das Verwaltungsverfahren, wie in dem Ursprungsentwurf enthalten, sehr begrüßenswert war. Nachdem die Bundesregierung die Änderungsvorschläge des Bundesrates und der SPD-Bundestagsfraktion umgesetzt hatte, rügte der DGB diese Änderungen in einer erneuten Stellungnahme. Alle Versuche, die entsprechenden Neuregelungen im Bundesdisziplinarrecht zu verhindern, schlugen jedoch fehl.

Weitere Änderungen, die insbesondere vom Bundesrat vorgeschlagen und in den Gesetzestext aufgenommen worden sind: Beamte können nach Entfernung aus dem Dienst nicht mehr erneut als solche arbeiten. Außerdem wurden noch einige Anregungen des Bundesrates aufgegriffen, die sich auf Regelungen zu Gerichtszuständigkeiten, die Kammerbesetzungen und die Auswahl von Beamtenbeisitzern bezogen. Die Neuerungen sind zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

D. SATZUNGSFRAGEN

1. Ad-hoc-Kommission

Auf dem Bundeskongress in Bremen wurde der Antrag D 11 abgelehnt. Dieser Antrag, der als Antrag des Bundesvorstandes eingebracht wurde, enthielt eine Anzahl von Vorschlägen zu Änderungen in Einzelpunkten der Satzung. In dem Antrag waren einige Änderungsvorschläge enthalten, die sich zwingend aus Rechtsänderungen – sei es durch Gesetz oder per Rechtsprechung – ergeben hatten. Mit der Ablehnung des kompletten Antrages war es damals nicht möglich, diese dringend erforderlichen Änderungen in die Satzung einzuarbeiten.

Der GBV hat auf seiner Sitzung am 14./15.02.2001 eine Ad-hoc-Kommission eingesetzt, die einen Entwurf für Satzungsänderungsanträge erarbeiten sollte. Die erste Sitzung der Ad-hoc-Kommission „Satzung“ fand am 26./27. Juni 2001 in Berlin, die zweite am 21./22. August 2001 in Hilden statt. Die Kommission hat sowohl die Satzung als auch die Versammlungs- und Sitzungsordnung diskutiert. Die Rechtsschutzordnung wurde wegen der Fachfragen den Rechtssekretären/innen der Landesbezirke/Bezirke zur Beratung zugewiesen. Die Teilnehmer der Rechtssekretärstagung haben sich auf ihrer Sitzung am 11./12.09.2001 in Hilden damit beschäftigt.

2. Novellierungsvorschläge zur Satzung und Versammlungs- und Sitzungsordnung

Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat die Vorschläge der Ad-hoc-Kommission „Satzung“ beraten, in einer geänderten Fassung beschlossen und dem Bundesvorstand zur Annahme empfohlen. Der Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung vom 19.-21.02.2002 die Vorschläge zur Novellierung der Satzung sowie der Versammlungs- und Sitzungsordnung in der Fassung des GBV-Beschlusses vom 14.02.2002 als Anträge auf dem Bundeskongress in Magdeburg einzubringen.

3. Novellierungsvorschläge zur Rechtsschutzordnung

Von der Ad-hoc-Kommission „Satzung“ wurde die Novellierung der Rechtsschutzordnung wegen der damit zusammenhängenden Fachfragen den Rechtssekretären/innen der Landesbezirke/Bezirke zur Beratung zugewiesen. Die Teilnehmer der Rechtssekretärstagung haben sich auf ihrer Sitzung am 11./12.09.2001 in Hilden damit beschäftigt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 16./17.01.2002 die Vorschläge der Rechtssekretäre beraten und entsprechend beschlossen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden vom Bundesvorstand als Änderungsanträge zur Rechtsschutzordnung auf dem Bundeskongress eingebracht.